



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 – 2014

Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie

2011/0359(COD)

3.12.2012

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie

für den Rechtsausschuss

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse
(COM(2011)0779 – C7-0470/2011 – 2011/0359(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Jürgen Creutzmann

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

Die Finanzkrise des Jahres 2008 hat Zweifel am ordnungsgemäßen Funktionieren des Europäischen Systems der Abschlussprüfung aufkommen lassen, insbesondere im Hinblick auf Unternehmen von öffentlichem Interesse. Während sich vorbringen ließ, dass die Mängel im Banksektor auf einen Mangel an gründlicher Kontrolle und auf das Fehlen angemessener gesetzlicher Schutzmaßnahmen zurückzuführen waren, kamen Forderungen nach einer Verbesserung des Systems der Abschlussprüfungen auf, um den Schutz der Anleger in den von den Unternehmen veröffentlichten Abschlüssen zu verstärken. Es ließe sich darüber streiten, inwieweit besser geeignete Vorschriften die Krise hätten verhindern können. Dessen ungeachtet würden ein robusteres Prüfungsverfahren und ein dynamischer Prüfungsmarkt zu einem Mehrwert führen. In dieser Hinsicht begrüßt der Verfasser den Vorschlag der Kommission.

Der Entwurf der Stellungnahme konzentriert sich auf eine Verbesserung der Qualität der Prüfungen, die Unabhängigkeit des Prüfers und den Schutz der Anleger. Die Beziehung zwischen dem Prüfer des geprüften Unternehmens und einem gestärkten Prüfungsausschuss, der die Anleger vertritt, müssen besonders hervorgehoben werden. Der Verfasser möchte sich nicht an der Diskussion darüber beteiligen, ob die Verordnung eher in die bestehende Richtlinie integriert werden sollte; er betont jedoch die Verflechtungen mit der Unternehmensführung, die ein Grund für einen flexibleren Ansatz sein könnten, um den Mitgliedstaaten Spielraum zur Anpassung der Bestimmungen an ihre nationalen Rahmenbedingungen zu belassen.

Untersuchungen haben ergeben, dass der Markt für Abschlussprüfungen so stark konzentriert ist, dass in einigen Mitgliedstaaten nur noch eine erheblich eingeschränkte Auswahl besteht, da eine oder zwei große Prüfungsgesellschaften den Markt beherrschen. Der Verfasser ist skeptisch, ob der Vorschlag der Kommission tatsächlich geeignet ist, die gegenwärtige Marktlage zu verändern und die bestehenden Oligopole aufzubrechen. Dieses Ziel könnte nur durch radikale Markteingriffe erreicht werden; es ist jedoch fraglich, ob solche Maßnahmen verhältnismäßig wären. Darüber hinaus könnten einige der vorgeschlagenen Maßnahmen tatsächlich zu einer noch stärkeren Marktkonzentration führen und sollten deshalb gründlich bedacht werden.

Der Verfasser unterstützt Maßnahmen zur Erhöhung der Qualität der Prüfungen und zur Stärkung der Unabhängigkeit der Prüfer. Dessen ungeachtet hebt er hervor, dass bei jeder derartigen Maßnahme hinsichtlich des zu erreichenden Ziels die Verhältnismäßigkeit gewahrt werden muss. Aus diesem Grunde schlägt der Verfasser vor, die am weitesten gehenden Markteingriffe in dem Vorschlag, d. h. die Beschränkung der prüfungsverwandten Leistungen und das Konzept der obligatorischen externen Rotation, erneut zu erwägen oder zumindest anzupassen. Die letztgenannte Maßnahme mag zwar Vorteile bringen, wie zum Beispiel eine verstärkte Unabhängigkeit der Prüfer; in der vorgeschlagenen Form birgt sie jedoch gleichermaßen das Risiko einer weiteren Marktkonzentration, einer eingeschränkten Auswahl von Prüfungsgesellschaften und einer niedrigeren Qualität der Prüfungen in den ersten Jahren nach erfolgter Rotation. Aus diesem Grunde schlägt der Verfasser vor, die maximale Laufzeit der Bestellung von Prüfern zu verlängern.

Der Verfasser schlägt eine deutliche Stärkung des Prüfungsausschusses vor. Vor allem sollte das Ausschreibungsverfahren für die Auswahl des Prüfers alle sieben Jahre durchgeführt werden, was allen interessierten Prüfern oder Prüfungsgesellschaften ermöglichen würde, ihre Dienstleistungen anzubieten, so dass das Auswahlverfahren transparenter würde und der Prüfungsausschuss eine größere Auswahl sowie die Möglichkeit hätte, das am besten qualifizierte Unternehmen auszuwählen. Während des gesamten Auswahlverfahrens ist der Prüfungsausschuss der Vertreter des Unternehmens und führt die Verhandlungen. Darüber hinaus sollten die Investoren gestärkt werden, indem etwa alle prüfungsverwandten Leistungen der vorherigen Genehmigung durch den Prüfungsausschuss unterworfen werden, was die Gefährdung der Unabhängigkeit des Prüfers verringert.

Der zusätzliche Bericht an den Prüfungsausschuss und das Aufsichtsorgan wird vom Berichterstatter ausdrücklich begrüßt, da so mehr Informationen bereitgestellt werden und dies der beste Platz ist, um kritische Fragen anzusprechen wie den Grundsatz der Fortführung der Tätigkeit, Schwächen bei der internen Kontrolle und Fälle von Nicht-Einhaltung. In diesem Bericht ist die Qualität der Abschlüsse des Managements besonders zu berücksichtigen. Daher schlägt der Berichterstatter vor, verschiedene Aspekte des öffentlichen Bestätigungsvermerks in den zusätzlichen Bericht zu verschieben, da Investoren am besten gedient ist, wenn den sie vertretenden Gremien mehr Informationen zur Verfügung gestellt werden und das notwendige Wissen des Unternehmens zur Verfügung steht, anders als dann, wenn im Gegensatz dazu die Informationen der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden, der das Unternehmen nicht vertraut ist.

Grundsätzlich könnte in Erwägung gezogen werden, die Dienstleistungen, die dem geprüften Unternehmen über die bloße Abschlussprüfung hinaus zur Verfügung gestellt werden, zu begrenzen, da diese die Unabhängigkeit des Prüfers gefährden können, wenn die zusätzlichen Gebühren im Vergleich zu dem Betrag der Prüfungshonorare unverhältnismäßig sind. Einige der erwähnten Dienstleistungen sind jedoch eng mit der Prüfung verbunden und können am effektivsten – oder in manchen Fällen auch nur – vom Prüfer erbracht werden. Daher wäre es unverhältnismäßig, eine willkürliche Grenze zu setzen, die nicht auf die konkrete Situation oder die Komplexität des Unternehmens in Bezug auf die Prüfungshonorare angepasst werden kann. Stattdessen schlägt der Berichterstatter vor, prüfungsfremde Leistungen zu verbieten und prüfungsverwandte und andere ausdrücklich genannte Bestätigungsleistungen der vorherigen Genehmigung durch den Prüfungsausschuss zu unterwerfen. Darüber hinaus wird vom Prüfer selbst verlangt, dass er jede Gefährdung der Unabhängigkeit vermeidet und geeignete Schutzmaßnahmen ergreift. Um in Zukunft neue Dienstleistungen zu ermöglichen, sollten sowohl die Liste der unzulässigen als auch die Liste der zulässigen Dienstleistungen nicht abschließend sein.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie ersucht den federführenden Rechtsausschuss, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

(8) Eine angemessene interne Organisation von Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften dürfte dazu beitragen, möglichen Gefährdungen für ihre Unabhängigkeit vorzubeugen. So sollten weder die Eigentümer oder Anteilseigner einer Prüfungsgesellschaft noch das Management in einer Weise in eine laufende Abschlussprüfung eingreifen, die die Unabhängigkeit und Unvoreingenommenheit des Abschlussprüfers, der die Prüfung im Auftrag der Prüfungsgesellschaft durchführt, beeinträchtigt. Zusätzlich dazu sollten Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften in Bezug auf Mitarbeiter und andere Personen, die bei ihnen an der Prüfungstätigkeit beteiligt sind, angemessene interne Grundsätze und Verfahren aufstellen, um zu gewährleisten, dass diese ihren gesetzlichen Pflichten nachkommen. Diese Grundsätze und Verfahren sollten insbesondere darauf gerichtet sein, jeder Gefährdung der Unabhängigkeit vorzubeugen und zu begegnen und die Qualität, Integrität und Sorgfalt der Abschlussprüfung zu gewährleisten. Diese Grundsätze und Verfahren sollten dem Umfang und der Komplexität der Tätigkeit des Abschlussprüfers oder der Prüfungsgesellschaft angemessen sein.

Geänderter Text

(8) Eine angemessene interne Organisation von Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften dürfte dazu beitragen, möglichen Gefährdungen für ihre Unabhängigkeit vorzubeugen. So sollten weder die Eigentümer oder Anteilseigner einer Prüfungsgesellschaft noch das Management in einer Weise in eine laufende Abschlussprüfung eingreifen, die die Unabhängigkeit und Unvoreingenommenheit des Abschlussprüfers, der die Prüfung im Auftrag der Prüfungsgesellschaft durchführt, beeinträchtigt. Zusätzlich dazu sollten Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften in Bezug auf Mitarbeiter und andere Personen, die bei ihnen an der Prüfungstätigkeit beteiligt sind, angemessene interne Grundsätze und Verfahren aufstellen, um zu gewährleisten, dass diese ihren gesetzlichen Pflichten nachkommen. Diese Grundsätze und Verfahren sollten insbesondere darauf gerichtet sein, jeder Gefährdung der Unabhängigkeit vorzubeugen und zu begegnen und die Qualität, Integrität und Sorgfalt der Abschlussprüfung zu gewährleisten. Diese Grundsätze und Verfahren sollten dem Umfang und der Komplexität der Tätigkeit des Abschlussprüfers oder der Prüfungsgesellschaft **und der geprüften Unternehmen** angemessen sein.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Wenn Abschlussprüfer,

Geänderter Text

(11) Wenn Abschlussprüfer,

Prüfungsgesellschaften oder Mitglieder ihrer Netzwerke für geprüfte Unternehmen prüfungsfremde Leistungen erbringen, kann dies ihre Unabhängigkeit beeinträchtigen. Abschlussprüfern, Prüfungsgesellschaften und den Mitgliedern ihres Netzwerks sollte deshalb untersagt werden, für von ihnen geprüfte Unternehmen prüfungsfremde Leistungen zu erbringen. Die Erbringung prüfungsfremder Leistungen für ein Unternehmen würde der Prüfungsgesellschaft damit die Durchführung der Abschlussprüfung bei diesem Unternehmen unmöglich machen; dies würde die Zahl der für die Abschlussprüfung zur Verfügung stehenden Unternehmen verringern, was insbesondere für große Unternehmen von öffentlichem Interesse gilt, bei denen die Marktkonzentration ohnehin hoch ist. Um zu gewährleisten, dass für die Prüfung großer Unternehmen von öffentlichem Interesse eine Mindestanzahl an Prüfungsgesellschaften zur Verfügung steht, sollte deshalb vorgeschrieben werden, dass die großen Prüfungsgesellschaften ihre Geschäfte auf die Abschlussprüfung konzentrieren und keine prüfungsfremden Leistungen, wie Beratungsleistungen, mehr erbringen dürfen.

Prüfungsgesellschaften oder Mitglieder ihrer Netzwerke für geprüfte Unternehmen prüfungsfremde Leistungen erbringen, kann dies ihre Unabhängigkeit beeinträchtigen. Abschlussprüfern, Prüfungsgesellschaften und den Mitgliedern ihres Netzwerks sollte deshalb untersagt werden, für von ihnen geprüfte Unternehmen prüfungsfremde Leistungen zu erbringen. Die Erbringung prüfungsfremder Leistungen für ein Unternehmen würde der Prüfungsgesellschaft damit die Durchführung der Abschlussprüfung bei diesem Unternehmen unmöglich machen; dies würde die Zahl der für die Abschlussprüfung zur Verfügung stehenden Unternehmen verringern, was insbesondere für große Unternehmen von öffentlichem Interesse gilt, bei denen die Marktkonzentration ohnehin hoch ist. Um zu gewährleisten, dass für die Prüfung großer Unternehmen von öffentlichem Interesse eine Mindestanzahl an Prüfungsgesellschaften zur Verfügung steht, sollte deshalb vorgeschrieben werden, dass die großen Prüfungsgesellschaften ihre Geschäfte **entweder** auf die Abschlussprüfung konzentrieren und keine prüfungsfremden Leistungen, wie Beratungsleistungen, mehr erbringen dürfen, **oder dass sie gemeinsam mit anderen Prüfungsgesellschaften gemeinsame Prüfungen durchführen, wenn sie ihre Geschäftstätigkeit weiter ausdehnen wollen.**

Änderungsantrag 3
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) Am Ende der Abschlussprüfung steht das Urteil, ob der Abschluss des geprüften Unternehmens ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild

Geänderter Text

(15) Am Ende der Abschlussprüfung steht das Urteil, ob der Abschluss des geprüften Unternehmens ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild

vermittelt. Die Abschlussadressaten sind sich aber möglicherweise nicht der Grenzen einer Prüfung bewusst (Wesentlichkeit, Stichprobenverfahren, Rolle des Prüfers bei der Aufdeckung doloser Handlungen und Verantwortung des Managements), was zu Erwartungsinkongruenzen führen kann. Um diese Inkongruenz zu verkleinern, muss der Umfang einer Abschlussprüfung genauer festgelegt werden.

vermittelt. Die Abschlussadressaten sind sich aber möglicherweise nicht der Grenzen einer Prüfung bewusst (Wesentlichkeit, Stichprobenverfahren, Rolle des Prüfers bei der Aufdeckung doloser Handlungen und Verantwortung des Managements), was zu Erwartungsinkongruenzen führen kann. Um diese Inkongruenz zu verkleinern, muss der Umfang einer Abschlussprüfung genauer festgelegt werden, **ohne die Aufmerksamkeit der Beteiligten vom eigentlichen Inhalt des Prüfungsurteils abzulenken.**

Änderungsantrag 4
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) Während die Hauptverantwortung für die Bereitstellung von Finanzinformationen beim Management der geprüften Unternehmen **verbleiben sollte**, besteht die Rolle der Abschlussprüfer darin, das Management aus Sicht der Abschlussadressaten auf den Prüfstand zu stellen. Zur Verbesserung der Prüfungsqualität müssen die Abschlussprüfer deshalb ihre kritische Grundhaltung gegenüber dem geprüften Unternehmen verstärken. Ungeachtet ihrer bisherigen Erfahrungen mit der Aufrichtigkeit und Integrität des Managements des geprüften Unternehmens sollten die Abschlussprüfer die Möglichkeit einer durch dolose Handlungen oder Irrtümer bedingten wesentlichen falschen Darstellung in Betracht ziehen. Hauptkriterium für die Organisation der Prüfungsarbeiten und die Allokation der notwendigen Ressourcen sollte die Sicherstellung der Prüfungsqualität sein. Die Integrität des Abschlussprüfers, der Prüfungsgesellschaft sowie ihrer Mitarbeiter ist von zentraler

Geänderter Text

(16) Während die Hauptverantwortung für die Bereitstellung von Finanzinformationen beim Management der geprüften Unternehmen **verbleibt**, besteht die Rolle der Abschlussprüfer darin, das Management aus Sicht der Abschlussadressaten auf den Prüfstand zu stellen. Zur Verbesserung der Prüfungsqualität müssen die Abschlussprüfer deshalb ihre kritische Grundhaltung gegenüber dem geprüften Unternehmen verstärken. Ungeachtet ihrer bisherigen Erfahrungen mit der Aufrichtigkeit und Integrität des Managements des geprüften Unternehmens sollten die Abschlussprüfer die Möglichkeit einer durch dolose Handlungen oder Irrtümer bedingten wesentlichen falschen Darstellung in Betracht ziehen. Hauptkriterium für die Organisation der Prüfungsarbeiten und die Allokation der notwendigen Ressourcen sollte die Sicherstellung der Prüfungsqualität sein. Die Integrität des Abschlussprüfers, der Prüfungsgesellschaft sowie ihrer Mitarbeiter ist von zentraler

Bedeutung, um das Vertrauen der Öffentlichkeit in Abschlussprüfungen und Finanzmärkte sicherzustellen. Aus diesem Grund sollte mit jedem Vorfall, der sich erheblich auf die Integrität der Prüfungstätigkeiten auswirken könnte, angemessen umgegangen werden. Der Abschlussprüfer/die Prüfungsgesellschaft sollte die Prüfungsarbeiten angemessen dokumentieren.

Bedeutung, um das Vertrauen der Öffentlichkeit in Abschlussprüfungen und Finanzmärkte sicherzustellen. Aus diesem Grund sollte mit jedem Vorfall, der sich erheblich auf die Integrität der Prüfungstätigkeiten auswirken könnte, angemessen umgegangen werden. Der Abschlussprüfer/die Prüfungsgesellschaft sollte die Prüfungsarbeiten angemessen dokumentieren.

Änderungsantrag 5
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

(19) Der Bestätigungsvermerk sollte den Abschlussadressaten einen Überblick über die Ergebnisse der Abschlussprüfung verschaffen. Um deren Vertrauen in die Abschlüsse des geprüften Unternehmens zu erhöhen, muss der Bestätigungsvermerk fundiert und stichhaltig begründet sein und auch zusätzliche, die jeweilige Prüfung **betreffende Informationen enthalten**. Der Bestätigungsvermerk sollte insbesondere **ausreichende** Informationen zur Prüfungsmethode enthalten, **vor allem, in welchem Umfang die Bilanz direkt überprüft wurde und in welchem Umfang die Überprüfung auf System- und Compliance-Tests beruhte, welcher Grad an Wesentlichkeit bei der Prüfung zugrunde gelegt wurde, in welchen Teilen des Jahres- und konsolidierten Abschlusses das Risiko wesentlicher falscher Darstellungen besteht**, ob die Abschlussprüfung auf die Aufdeckung doloser Handlungen gerichtet war und aus welchen Gründen ein eingeschränktes oder versagendes Prüfungsurteil abgegeben bzw. auf die Abgabe eines Prüfungsurteils verzichtet wurde.

Geänderter Text

(19) Der Bestätigungsvermerk sollte den Abschlussadressaten einen Überblick über die Ergebnisse der Abschlussprüfung verschaffen. Um deren Vertrauen in die Abschlüsse des geprüften Unternehmens zu erhöhen, muss der Bestätigungsvermerk fundiert und stichhaltig begründet sein und auch zusätzliche **Informationen enthalten, die sich auf das geprüfte Unternehmen beziehen und die** jeweilige Prüfung **betreffen**. Der Bestätigungsvermerk sollte insbesondere Informationen zur Prüfungsmethode enthalten, **zu Punkten in den Abschlüssen, die grundlegend für das Verständnis auf Seiten der Abschlussadressaten sind, dazu**, ob die Abschlussprüfung auf die Aufdeckung doloser Handlungen gerichtet war und aus welchen Gründen ein eingeschränktes oder versagendes Prüfungsurteil abgegeben bzw. auf die Abgabe eines Prüfungsurteils verzichtet wurde.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 20

Vorschlag der Kommission

(20) Für das geprüfte Unternehmen würde die Abschlussprüfung erheblich an Wert gewinnen, wenn die Kommunikation zwischen dem Abschlussprüfer oder der Prüfungsgesellschaft auf der einen und dem Prüfungsausschuss auf der anderen Seite verstärkt würde. Neben dem üblichen Dialog bei der Durchführung der Abschlussprüfung sollte der Abschlussprüfer oder die Prüfungsgesellschaft dem Prüfungsausschuss einen zusätzlichen, detaillierteren Bericht über die Ergebnisse der Abschlussprüfung vorlegen. Diese zusätzlichen detaillierten Berichte sollten den für Unternehmen von öffentlichem Interesse zuständigen Aufsichtsbehörden zur Verfügung gestellt werden können, **aber** nicht für die Allgemeinheit zugänglich sein.

Geänderter Text

(20) Für das geprüfte Unternehmen würde die Abschlussprüfung erheblich an Wert gewinnen, wenn die Kommunikation zwischen dem Abschlussprüfer oder der Prüfungsgesellschaft auf der einen und dem Prüfungsausschuss auf der anderen Seite verstärkt würde. **Damit würde die Transparenz verbessert, und Rechenschaftspflicht und Berufsethos würden gestärkt.** Neben dem üblichen Dialog bei der Durchführung der Abschlussprüfung sollte der Abschlussprüfer oder die Prüfungsgesellschaft dem Prüfungsausschuss einen zusätzlichen, detaillierteren Bericht über die Ergebnisse der Abschlussprüfung vorlegen. Diese zusätzlichen detaillierten Berichte sollten den für Unternehmen von öffentlichem Interesse zuständigen Aufsichtsbehörden zur Verfügung gestellt werden können **und nach Möglichkeit, soweit dies nicht die Geschäftsgeheimnisse der geprüften Unternehmen berührt**, für die Allgemeinheit zugänglich sein.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 23

Vorschlag der Kommission

(23) Prüfungsausschüsse oder unternehmensinterne Gremien mit ähnlicher Funktion tragen entscheidend zu einer Abschlussprüfung hoher Qualität bei. Da vor allem die Unabhängigkeit und fachliche Kompetenz des Prüfungsausschusses gestärkt werden muss, sollte verlangt werden, dass die

Geänderter Text

(23) Prüfungsausschüsse oder unternehmensinterne Gremien mit ähnlicher Funktion tragen entscheidend zu einer Abschlussprüfung hoher Qualität bei. Da vor allem die Unabhängigkeit und fachliche Kompetenz des Prüfungsausschusses gestärkt werden muss, sollte verlangt werden, dass die

Mehrheit seiner Mitglieder unabhängig ist und zumindest ein Mitglied des Ausschusses über Kompetenzen im Bereich der Abschlussprüfung und ein weiteres über Kompetenzen im Bereich der Abschlussprüfung und/oder Rechnungslegung verfügt. In der Empfehlung der Kommission vom 15. Februar 2005 zu den Aufgaben von nicht geschäftsführenden Direktoren oder Aufsichtsratsmitgliedern börsennotierter Gesellschaften sowie zu den Ausschüssen des Verwaltungs- oder Aufsichtsrats wird dargelegt, wie Prüfungsausschüsse gebildet werden und arbeiten sollten. Angesichts der Größe dieser Gremien in Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung und in kleinen und mittleren Unternehmen von öffentlichem Interesse sollten die Aufgaben, die dem Prüfungsausschuss dieser Unternehmen oder einem Gremium mit ähnlichen Funktionen übertragen wurden, auch vom Verwaltungs- oder Aufsichtsrat als Ganzem wahrgenommen werden können. Handelt es sich bei einem Unternehmen von öffentlichem Interesse um einen OGAW oder einen alternativen Investmentfonds, so sollte auch dieses Unternehmen von der Pflicht zur Einsetzung eines Prüfungsausschusses ausgenommen werden. Diese Ausnahmeregelung trägt der Tatsache Rechnung, dass in Fällen, in denen die Funktion dieser Fonds ausschließlich in der Zusammenlegung von Vermögenswerten besteht, die Einsetzung eines Prüfungsausschusses nicht angebracht ist. OGAW und alternative Investmentfonds sowie ihre Verwaltungsgesellschaften operieren in einem fest definierten Regulierungsumfeld und unterliegen besonderen Governance-Mechanismen, wie den durch ihre Verwahrstelle durchgeführten Kontrollen.

Mehrheit seiner Mitglieder unabhängig ist und zumindest ein Mitglied des Ausschusses über Kompetenzen im Bereich der Abschlussprüfung und ein weiteres über Kompetenzen im Bereich der Abschlussprüfung und/oder Rechnungslegung verfügt. **Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sollten an Weiterbildungsprogrammen teilnehmen, damit sichergestellt ist, dass sie über ausreichende technische Kenntnisse verfügen, um ihre Aufgaben zu erfüllen.** In der Empfehlung der Kommission vom 15. Februar 2005 zu den Aufgaben von nicht geschäftsführenden Direktoren oder Aufsichtsratsmitgliedern börsennotierter Gesellschaften sowie zu den Ausschüssen des Verwaltungs- oder Aufsichtsrats wird dargelegt, wie Prüfungsausschüsse gebildet werden und arbeiten sollten. Angesichts der Größe dieser Gremien in Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung und in kleinen und mittleren Unternehmen von öffentlichem Interesse sollten die Aufgaben, die dem Prüfungsausschuss dieser Unternehmen oder einem Gremium mit ähnlichen Funktionen übertragen wurden, auch vom Verwaltungs- oder Aufsichtsrat als Ganzem wahrgenommen werden können. Handelt es sich bei einem Unternehmen von öffentlichem Interesse um einen OGAW oder einen alternativen Investmentfonds, so sollte auch dieses Unternehmen von der Pflicht zur Einsetzung eines Prüfungsausschusses ausgenommen werden. Diese Ausnahmeregelung trägt der Tatsache Rechnung, dass in Fällen, in denen die Funktion dieser Fonds ausschließlich in der Zusammenlegung von Vermögenswerten besteht, die Einsetzung eines Prüfungsausschusses nicht angebracht ist. OGAW und alternative Investmentfonds sowie ihre Verwaltungsgesellschaften operieren in einem fest definierten Regulierungsumfeld und unterliegen besonderen Governance-Mechanismen, wie den durch ihre Verwahrstelle

durchgeführten Kontrollen.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 24

Vorschlag der Kommission

(24) Auch bei der Wahl eines neuen Abschlussprüfers/einer neuen Prüfungsgesellschaft muss die Rolle des Prüfungsausschusses gestärkt werden, damit die Aktionärshauptversammlung oder Gesellschafterversammlung des geprüften Unternehmens eine fundiertere Entscheidung treffen kann. Wenn das Verwaltungs- oder Leitungsorgan der Versammlung einen Vorschlag unterbreitet, sollte es mitteilen, ob es damit der Empfehlung des Prüfungsausschusses folgt, und wenn nicht, die Gründe für die Abweichung darlegen. Damit die Versammlung eine echte Wahlmöglichkeit hat, sollte die Empfehlung des Prüfungsausschusses mindestens zwei Möglichkeiten für die Erteilung des Prüfungsmandats sowie eine gebührend begründete Präferenz für eine der Möglichkeiten enthalten. Für eine faire und angemessene Begründung seiner Empfehlung sollte der Prüfungsausschuss sich auf die Ergebnisse des **Auswahlverfahrens** stützen, das das geprüfte Unternehmen unter seiner Verantwortung durchführen muss. Bei einem solchen **Auswahlverfahren** sollte das geprüfte Unternehmen **Abschlussprüfer** oder Prüfungsgesellschaften, **einschließlich kleinerer, zur Einreichung von Vorschlägen** für das Prüfungsmandat **auffordern**. Die Ausschreibungsunterlagen sollten transparente, diskriminierungsfreie Auswahlkriterien enthalten, die für die Bewertung der Vorschläge heranzuziehen sind. Da ein solches **Auswahlverfahren** für

Geänderter Text

(24) Auch bei der Wahl eines neuen Abschlussprüfers/einer neuen Prüfungsgesellschaft muss die Rolle des Prüfungsausschusses gestärkt werden, damit die Aktionärshauptversammlung oder Gesellschafterversammlung des geprüften Unternehmens eine fundiertere Entscheidung treffen kann. **Damit würde das Auswahlverfahren transparenter und die Rechenschaftspflicht gegenüber den Aktionären gestärkt.** Wenn das Verwaltungs- oder Leitungsorgan der Versammlung einen Vorschlag unterbreitet, sollte es mitteilen, ob es damit der Empfehlung des Prüfungsausschusses folgt, und wenn nicht, die Gründe für die Abweichung darlegen. **Wenn es vorschlägt, ein Prüfungsmandat im Anschluss an ein Ausschreibungsverfahren zu erneuern, sollte es dies zudem begründen.** Damit die Versammlung eine echte Wahlmöglichkeit hat, sollte die Empfehlung des Prüfungsausschusses mindestens zwei Möglichkeiten für die Erteilung des Prüfungsmandats, **eine umfassende Bewertung beider Vorschläge** sowie eine gebührend begründete Präferenz für eine der Möglichkeiten enthalten. Für eine faire und angemessene Begründung seiner Empfehlung sollte der Prüfungsausschuss sich auf die Ergebnisse des **Ausschreibungsverfahrens** stützen, das das geprüfte Unternehmen unter seiner Verantwortung durchführen muss. Bei einem solchen **Ausschreibungsverfahren** sollte das geprüfte Unternehmen **eine öffentliche Aufforderung an Prüfer** oder

Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung oder kleinere und mittlere Unternehmen von öffentlichem Interesse gemessen an ihrer Größe unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen könnte, sollten diese Unternehmen von dieser Pflicht befreit werden.

Prüfungsgesellschaften **richten, Vorschläge** für das Prüfungsmandat **einzureichen**. Die Ausschreibungsunterlagen sollten transparente, diskriminierungsfreie Auswahlkriterien enthalten, die für die Bewertung der Vorschläge heranzuziehen sind. Da ein solches **Ausschreibungsverfahren** für Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung oder kleinere und mittlere Unternehmen von öffentlichem Interesse gemessen an ihrer Größe unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen könnte, sollten diese Unternehmen von dieser Pflicht befreit werden.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 27

Vorschlag der Kommission

(27) Um die Gefahr, die aus Vertrautheit des Prüfers mit dem Unternehmen erwächst, zu bannen und so die Unabhängigkeit von Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften zu stärken, sollte das Prüfungsmandat eines Abschlussprüfers/einer Prüfungsgesellschaft bei einem bestimmten Unternehmen nicht über eine bestimmte Dauer hinausgehen dürfen. Darüber hinaus sollte für das an der Abschlussprüfung beteiligte Führungspersonal, auch für die verantwortlichen Prüfungspartner, die im Auftrag der Gesellschaft die Abschlussprüfung durchführen, ein angemessenes graduelles Rotationssystem eingeführt werden. **Auch sollte ein angemessener Zeitraum festgelegt werden, während dessen dieser Abschlussprüfer/diese Prüfungsgesellschaft bei demselben Unternehmen keine Abschlussprüfung**

Geänderter Text

(27) Um die Gefahr, die aus Vertrautheit des Prüfers mit dem Unternehmen erwächst, zu bannen und so die Unabhängigkeit von Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften zu stärken, sollte das Prüfungsmandat eines Abschlussprüfers/einer Prüfungsgesellschaft bei einem bestimmten Unternehmen nicht über eine bestimmte Dauer hinausgehen dürfen. **Außerdem sollte eine umfassende, transparente und unabhängige Bewertung der Prüfungsqualität regelmäßig und angemessen dokumentiert werden. Diese umfassende Bewertung sollte die Grundlage für die mindestens alle sieben Jahre im Anschluss an ein Ausschreibungsverfahren stattfindende Wahl eines Prüfers bei der Hauptversammlung bilden.** Darüber hinaus sollte für das an der Abschlussprüfung beteiligte

mehr durchführen darf. Zur Gewährleistung eines reibungslosen Übergangs sollte der frühere Abschlussprüfer dem neuen Prüfer einen Übergabebericht zur Verfügung stellen.

Führungspersonal, auch für die verantwortlichen Prüfungspartner, die im Auftrag der Gesellschaft die Abschlussprüfung durchführen, ein angemessenes graduelles Rotationssystem eingeführt werden.

**Änderungsantrag 10
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 33**

Vorschlag der Kommission

(33) Der Markt für Prüfungsdienstleistungen für Unternehmen von öffentlichem Interesse entwickelt sich weiter. Die ***zuständigen Behörden*** müssen deshalb die Marktentwicklungen verfolgen, was insbesondere in Bezug auf die mögliche eingeschränkte Auswahl an Abschlussprüfern und die aus der hohen Marktkonzentration resultierenden Risiken gilt.

Geänderter Text

(33) Der Markt für Prüfungsdienstleistungen für Unternehmen von öffentlichem Interesse entwickelt sich weiter. Die ***Mitgliedstaaten*** müssen deshalb die Marktentwicklungen verfolgen, was insbesondere in Bezug auf die mögliche eingeschränkte Auswahl an Abschlussprüfern und die aus der hohen Marktkonzentration resultierenden Risiken gilt.

**Änderungsantrag 11
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 43**

Vorschlag der Kommission

(43) Um den Entwicklungen bei der Abschlussprüfung und am Abschlussprüfungsmarkt Rechnung zu tragen, sollte die Kommission zur Festlegung technischer Anforderungen ermächtigt werden, die ***den Inhalt des Übergabeberichts, den der neue Abschlussprüfer oder die neue Prüfungsgesellschaft erhalten sollte, und die Schaffung eines europäischen Qualitätszertifikats für Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften, die bei Unternehmen von öffentlichem Interesse die Abschlussprüfung durchführen,***

Geänderter Text

(43) Um den Entwicklungen bei der Abschlussprüfung und am Abschlussprüfungsmarkt Rechnung zu tragen, sollte die Kommission zur Festlegung technischer Anforderungen ermächtigt werden, die die Schaffung eines europäischen Qualitätszertifikats für Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften, die bei Unternehmen von öffentlichem Interesse die Abschlussprüfung durchführen, betreffen.

betreffen.

Änderungsantrag 12
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Ein Abschlussprüfer/eine Prüfungsgesellschaft ergreift alle notwendigen Maßnahmen um zu gewährleisten, dass **eine Abschlussprüfung bei einem Unternehmen von öffentlichem Interesse nicht durch tatsächliche oder potenzielle Interessenkonflikte oder Geschäfts- oder sonstige Beziehungen** des Abschlussprüfers oder der Prüfungsgesellschaft, **der/die die Prüfung durchführt, sowie gegebenenfalls seines/ihrer Netzwerks, der Geschäftsleitung, der Prüfer, der Mitarbeiter, beliebiger anderer natürlicher Personen, deren Leistungen der Abschlussprüfer oder die Prüfungsgesellschaft in Anspruch nehmen oder die er/sie kontrollieren kann, oder jeder anderen beliebigen Person, die über ein Kontrollverhältnis direkt oder indirekt mit dem Abschlussprüfer verbunden ist, beeinträchtigt wird.**

Geänderter Text

Ein Abschlussprüfer/eine Prüfungsgesellschaft ergreift alle notwendigen Maßnahmen um zu gewährleisten, dass **die Unabhängigkeit** des Abschlussprüfers oder der Prüfungsgesellschaft, **der bzw. die die Abschlussprüfung durchführt, nicht durch eine finanzielle oder persönliche Beziehung, durch ein Geschäfts-, Beschäftigungs-, oder sonstiges Verhältnis unter Beteiligung des Abschlussprüfers, der Prüfungsgesellschaft, mit ihm bzw. ihr verbundener Unternehmen, seines bzw. ihres Netzes oder Personen, die in der Lage sind, das Ergebnis der Abschlussprüfung zu beeinflussen, gefährdet ist.**

Begründung

Die vorgeschlagene Formulierung spiegelt den Charakter der Beziehung zwischen dem Abschlussprüfer bzw. der Gesellschaft und dem geprüften Unternehmen besser wieder und deckt potentielle Gefahren für die Unabhängigkeit umfassender ab. Außerdem wird so der Text stärker mit internationalen standesrechtlichen Vorschriften in Einklang gebracht und für gleiche internationale Wettbewerbsbedingungen Sorge getragen.

Änderungsantrag 13
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

(e) Abschlussprüfer/Prüfungsgesellschaften treffen angemessene organisatorische und administrative Vorkehrungen, um allen in Artikel 11 Absatz 2 genannten Gefahren für ihre Unabhängigkeit vorzubeugen, solche Gefahren zu ermitteln, zu beseitigen oder zu steuern und offenzulegen.

Geänderter Text

(e) Abschlussprüfer/Prüfungsgesellschaften treffen angemessene organisatorische und administrative Vorkehrungen, um allen in Artikel 11 Absatz 2 genannten Gefahren für ihre Unabhängigkeit vorzubeugen, solche Gefahren zu ermitteln, zu beseitigen oder zu steuern und **sie gegenüber dem Prüfungsausschuss des geprüften Unternehmens** offenzulegen.

Begründung

Es sollte klargestellt werden, dass die Informationen in diesen Fällen an den Prüfungsausschuss des geprüften Unternehmens gehen sollten.

Änderungsantrag 14
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die in Absatz 2 genannten Personen oder Gesellschaften nehmen von **keiner Person, die in einem vertraglichen Verhältnis zum Abschlussprüfer/zur Prüfungsgesellschaft steht, Geld,** Geschenke oder sonstige Gefälligkeiten an oder bemühen sich um solche.

Geänderter Text

4. Die in Absatz 2 genannten Personen oder Gesellschaften nehmen von **dem geprüften Unternehmen keine** Geschenke, oder sonstige Gefälligkeiten an oder bemühen sich um solche, **es sein denn, ein verständiger und informierter Dritter würde ihren Wert als unbedeutend betrachten.**

Begründung

Die Definition von „Geschenken“ oder „Gefälligkeiten“ schließt „Geld“ eindeutig mit ein. Deshalb ist seine Nennung überflüssig. Außerdem ist das Ziel des Vorschlags, den Prüfer oder die Prüfungsgesellschaft stärker vom geprüften Unternehmen unabhängig zu machen. Aus diesem Grunde ist es unverhältnismäßig und bringt keinen zusätzlichen Nutzen, die genannte Vorschrift auch auf Verhältnisse zu Dritten auszuweiten. Unbedeutende Gefälligkeiten oder Geschenke, von denen vernünftigerweise nicht angenommen werden kann, dass sie die Prüfung beeinflussen, sollten ausgeschlossen werden.

Änderungsantrag 15
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Abschlussprüfer oder Prüfungsgesellschaften, die bei Unternehmen von öffentlichem Interesse die Abschlussprüfung durchführen, dürfen für das geprüfte Unternehmen, dessen Muttergesellschaft und die von diesem beherrschten Unternehmen ***Abschlussprüfungs- und prüfungsverwandte Leistungen erbringen.***

Gehört der Abschlussprüfer einem Netzwerk an, so dürfen die Mitglieder dieses Netzes für das geprüfte Unternehmen, dessen Muttergesellschaft und die von diesem beherrschten Unternehmen in der Europäischen Union ***Abschlussprüfungs- oder prüfungsverwandte Leistungen*** erbringen.

Änderungsantrag 16
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

2. Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet „prüfungsverwandte ***Leistungen***“:

PE496.380v02-00

Geänderter Text

1. Abschlussprüfer oder Prüfungsgesellschaften, die bei Unternehmen von öffentlichem Interesse die Abschlussprüfung durchführen, dürfen für das geprüfte Unternehmen, dessen Muttergesellschaft und die von diesem beherrschten Unternehmen ***zusätzlich zu Abschlussprüfungsleistungen andere Leistungen erbringen, sofern die vorherige Genehmigung durch den Prüfungsausschuss eingeholt wird und solange durch diese Dienstleistungen keine Gefährdung der Unabhängigkeit entsteht, die nicht durch die Anwendung von Schutzmaßnahmen auf ein annehmbares Niveau gesenkt werden kann.***

Gehört der Abschlussprüfer einem Netzwerk an, so dürfen die Mitglieder dieses Netzes für das geprüfte Unternehmen, dessen Muttergesellschaft und die von diesem beherrschten Unternehmen in der Europäischen Union ***zusätzlich zu Abschlussprüfungsleistungen andere Leistungen*** erbringen, ***sofern die vorherige Genehmigung durch den Prüfungsausschuss eingeholt wird und solange durch diese Leistung keine Gefährdung der Unabhängigkeit entsteht, die nicht durch die Anwendung von Schutzmaßnahmen auf ein annehmbares Niveau gesenkt werden kann.***

Geänderter Text

2. Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet „prüfungsverwandte ***und andere Bestätigungsleistungen***“:

16/55

AD\920027DE.doc

insbesondere:

Begründung

Die geänderte Liste ist nicht geschlossen, sondern lediglich indikativ. Mithin können andere Leistungen zugelassen werden, solange die Bedingungen des Absatzes 1 erfüllt sind.

Änderungsantrag 17
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

e) die Bescheinigung über die Einhaltung der Steuervorschriften, ***falls eine solche Bescheinigung im einzelstaatlichen Recht vorgeschrieben ist,***

Geänderter Text

e) die ***Ausstellung der*** Bescheinigung über die Einhaltung der Steuervorschriften, ***die Erstellung von Steuererklärungen, Beratung zu indirekten Steuern, zur Lohnsteuer, zu Verrechnungspreisen, Zöllen und öffentlichen Fördermaßnahmen, Unterstützung in Bezug auf Steuerkontrollen und Anfragen der Steuerbehörden,***

Begründung

Prüfer sind am besten in der Lage, Bescheinigungen über die Einhaltung der Steuervorschriften auszustellen. Insbesondere für kleine Unternehmen von öffentlichem Interesse ist dies eine wichtige Leistung, die immer erlaubt sein sollte, unabhängig davon, ob die Bescheinigung gesetzlich gefordert ist oder nicht.

Änderungsantrag 18
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission

ea) Prüfung von Technologiesystemen und internen Kontroll- oder Risikomanagement-Verfahren, die bei der Erstellung und/oder Kontrolle der in Abschlüssen enthaltenen Finanzinformationen zum Einsatz kommen, und Risikoberatung,

Geänderter Text

Begründung

Während die Gestaltung und Umsetzung derartiger Kontroll- und Risikomanagement-Systeme und -verfahren verboten sein sollte, sollte eine Prüfung solcher Systeme erlaubt sein, da sich der Prüfer oder die Prüfungsgesellschaft auf die Korrektheit der durch diese Systeme gelieferten Informationen verlassen können muss.

Änderungsantrag 19
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2 – Buchstabe e b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***eb) Ausstellung von Bestätigungen
bezüglich der Umsetzung und
Weiterentwicklung elektronischer
Datenverarbeitungssysteme,***

Begründung

Dies bezieht sich lediglich auf Bestätigungsleistungen und nicht auf die tatsächliche Umsetzung der Datenverarbeitungssysteme.

Änderungsantrag 20
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2 – Buchstabe e c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***(ec) Prüfung von betrieblichen
Altersversorgungssystemen und von
Pensionsverpflichtungen;***

Änderungsantrag 21
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

f) jede andere gesetzliche Pflicht im Zusammenhang mit Prüfungsarbeiten, die das EU-Recht dem Abschlussprüfer/der Prüfungsgesellschaft auferlegt.

f) jede andere gesetzliche Pflicht im Zusammenhang mit Prüfungsarbeiten, die das EU-Recht ***und/oder nationales Recht*** dem Abschlussprüfer/der Prüfungsgesellschaft auferlegt.

Begründung

Es bestehen nach wie vor unterschiedliche nationale rechtliche Anforderungen, deren Erfüllung dem Prüfer oder der Prüfungsgesellschaft selbstverständlich gestattet werden sollte.

Änderungsantrag 22
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

fa) Comfort Letter für Anleger, wenn ein Unternehmen Wertpapiere emittiert, und Fairness Opinions oder Sachgründungsberichte.

Begründung

Der Prüfergesellschaft eines geprüften Unternehmens ist für gewöhnlich am besten in der Lage, diese Leistungen zu erbringen, wobei nicht von einem potentiellen Interessenkonflikt auszugehen ist.

Änderungsantrag 23
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 3
Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Abschlussprüfer oder Prüfungsgesellschaften, die bei Unternehmen von öffentlichem Interesse die Abschlussprüfung durchführen, erbringen für das geprüfte Unternehmen, dessen Muttergesellschaft und die von diesem beherrschten Unternehmen weder direkt noch indirekt ***prüfungsfremde*** Leistungen.

3. Abschlussprüfer oder Prüfungsgesellschaften, die bei Unternehmen von öffentlichem Interesse die Abschlussprüfung durchführen, erbringen für das geprüfte Unternehmen, dessen Muttergesellschaft und die von diesem beherrschten Unternehmen weder direkt noch indirekt ***unzulässige*** Leistungen.

Gehört der Abschlussprüfer einem Netzwerk an, so erbringt keines der Mitglieder dieses Netzes für das geprüfte Unternehmen, dessen Muttergesellschaft und die von diesem beherrschten Unternehmen in der Europäischen Union ***prüfungsfremde*** Leistungen.

Gehört der Abschlussprüfer einem Netzwerk an, so erbringt keines der Mitglieder dieses Netzes für das geprüfte Unternehmen, dessen Muttergesellschaft und die von diesem beherrschten Unternehmen in der Europäischen Union ***unzulässige*** Leistungen.

Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet

Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet

der Begriff „**prüfungsfremde** Leistungen“:

a) Leistungen, die **auf jeden Fall mit einem Interessenkonflikt verbunden sind**:

i) Sachverständigenleistungen, die nicht mit der Abschlussprüfung, der Steuerberatung, dem allgemeinen Management und anderen Beratungsleistungen in Verbindung stehen,

ii) Buchhaltung und Erstellung von Unterlagen der Rechnungslegung und von Abschlüssen,

iii) Gestaltung und *Umsetzung interner* Kontroll- oder Risikomanagement-Verfahren, die bei der Erstellung und/oder Kontrolle der in Abschlüssen enthaltenen Finanzinformationen zum Einsatz kommen, und Risikoberatung,

iv) Bewertungsleistungen, die *Fairness Opinions oder Sachgründungsberichte ermöglichen,*

v) *versicherungsmathematische und juristische Dienstleistungen, einschließlich der Beilegung von Rechtsstreitigkeiten,*

vi) Gestaltung *und* Umsetzung von Finanzinformationstechnologie-Systemen für die in Artikel 2 Nummer 13 Buchstaben b bis j der Richtlinie 2006/43/EG genannten Unternehmen von öffentlichem Interesse,

vii) Teilnahme an der internen Revision

der Begriff „**unzulässige** Leistungen“:

a) Leistungen **jeder Art, für die ein Abschlussprüfer oder eine Prüfungsgesellschaft Leitungsverantwortung innehat, wie das Treffen von wesentlichen Beurteilungen oder Entscheidungen für das geprüfte Unternehmen;**

b) *Rechnungslegung und* Buchhaltung, *einschließlich Lohn- und Gehaltsabrechnung, und* Erstellung von Unterlagen der Rechnungslegung und von Abschlüssen,

c) *versicherungsmathematische und juristische Dienstleistungen, einschließlich der Beilegung von Streitfällen oder Rechtsstreitigkeiten,*

d) Gestaltung *oder* Umsetzung von *Technologiesystemen* und *internen* Kontroll- oder Risikomanagement-Verfahren, die bei der Erstellung und/oder Kontrolle der in Abschlüssen enthaltenen Finanzinformationen zum Einsatz kommen, und Risikoberatung,

e) Bewertungsleistungen;

f) Gestaltung *oder* Umsetzung von Finanzinformationstechnologie-Systemen,

g) Teilnahme an der internen Revision des

des Mandanten und Erbringung von Leistungen, die mit der Funktion „interne Revision“ zusammenhängen,

viii) Makler- oder Händler-, Anlageberatungs- oder Investmentbank-Dienstleistungen.

b) Leistungen, die mit einem Interessenkonflikt verbunden sein können:

i) Personaldienste, einschließlich der Einstellung von Mitgliedern des höheren Managements,

ii) Comfort Letter für Anleger, wenn ein Unternehmen Wertpapiere emittiert,

iii) Gestaltung und Umsetzung von Finanzinformationstechnologie-Systemen für die in Artikel 2 Nummer 13 Buchstabe a der Richtlinie 2006/43/EG genannten Unternehmen von öffentlichem Interesse,

iv) Due-Diligence-Prüfungen für die Verkäufer- bzw. Käuferseite bei potenziellen Fusionen und Übernahmen und Vermittlung von Prüfungssicherheit über das geprüfte Unternehmen für andere Parteien von Finanz- oder Unternehmensgeschäften.

Abweichend von den Unterabsätzen 1 und 2 darf der Abschlussprüfer/die Prüfungsgesellschaft die unter Buchstabe b Ziffern iii und iv genannten

Mandanten und Erbringung von Leistungen, die mit der Funktion „interne Revision“ zusammenhängen,

h) Makler- oder Händler-, Anlageberatungs- oder Investmentbank-Dienstleistungen, darunter auch solche, die Dienstleistungen im Bereich Unternehmensfinanzierung wie Werben für, Handeln mit oder Zeichnen von Aktien des Mandanten erbringen,

i) Personaldienste, einschließlich der Einstellung von Mitgliedern des höheren Managements,

j) Due-Diligence-Prüfungen für die Verkäufer- bzw. Käuferseite bei potenziellen Fusionen und Übernahmen und Vermittlung von Prüfungssicherheit über das geprüfte Unternehmen für andere Parteien von Finanz- oder Unternehmensgeschäften;

k) juristische und steuerliche Dienstleistungen, die über die Vorstellung von Alternativen hinausgehen; steuerliche Dienstleistungen für natürliche Personen, die bei dem Rechnungslegungsprozess des geprüften Unternehmens und der Vermarktung von Steuerplanungskonzepten eine wesentliche Rolle einnehmen;

Leistungen erbringen, wenn die in Artikel 35 Absatz 1 genannte zuständige Behörde dem vorab zugestimmt hat.

Abweichend von den Unterabsätzen 1 und 2 darf der Abschlussprüfer/die Prüfungsgesellschaft die unter Buchstabe b Ziffern i und ii genannten Leistungen erbringen, wenn der in Artikel 31 genannte Prüfungsausschuss dem vorab zugestimmt hat.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 10 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Wenn ein Mitglied des Netzwerks, dem der Abschlussprüfer/die Prüfungsgesellschaft eines Unternehmens von öffentlichem Interesse angehört, für ein Unternehmen mit Sitz in einem Drittland, das von dem geprüften Unternehmen von öffentlichem Interesse beherrscht wird, prüfungsfremde Leistungen erbringt, beurteilt der Abschlussprüfer/die Prüfungsgesellschaft, ob dies seine/ihre Unabhängigkeit beeinträchtigt.

Wird seine/ihre Unabhängigkeit beeinträchtigt, leitet der Abschlussprüfer/die Prüfungsgesellschaft Schutzmaßnahmen ein, um die durch diese Leistungserbringung in einem Drittland verursachten Gefahren abzuschwächen. Der Abschlussprüfer/die Prüfungsgesellschaft darf die Abschlussprüfung bei dem Unternehmen von öffentlichem Interesse nur dann fortsetzen, wenn er/sie gemäß Artikel 11 begründen kann, dass die Erbringung dieser Leistungen weder sein/ihr pflichtgemäßes Ermessen noch den Bestätigungsvermerk beeinträchtigt.

Eine Beteiligung an den Entscheidungsprozessen des geprüften

Geänderter Text

4. Wenn ein Mitglied des Netzwerks, dem der Abschlussprüfer/die Prüfungsgesellschaft eines Unternehmens von öffentlichem Interesse angehört, für ein Unternehmen mit Sitz in einem Drittland, das von dem geprüften Unternehmen von öffentlichem Interesse beherrscht wird, prüfungsfremde Leistungen erbringt, beurteilt der Abschlussprüfer/die Prüfungsgesellschaft, ob dies seine/ihre Unabhängigkeit beeinträchtigt.

Wird seine/ihre Unabhängigkeit beeinträchtigt, leitet der Abschlussprüfer/die Prüfungsgesellschaft Schutzmaßnahmen ein, um die durch diese Leistungserbringung in einem Drittland verursachten Gefahren abzuschwächen. Der Abschlussprüfer/die Prüfungsgesellschaft darf die Abschlussprüfung bei dem Unternehmen von öffentlichem Interesse nur dann fortsetzen, wenn er/sie gemäß Artikel 11 begründen kann, dass die Erbringung dieser Leistungen weder sein/ihr pflichtgemäßes Ermessen noch den Bestätigungsvermerk beeinträchtigt.

Eine Beteiligung an den Entscheidungsprozessen des geprüften

Unternehmens und die Erbringung *der in Absatz 3 Buchstabe a Ziffern ii und iii genannten Leistungen* wird auf jeden Fall als Gefährdung der Unabhängigkeit angesehen.

Bei Erbringung der in Absatz 3 Buchstabe a Ziffer i und Ziffern iv bis viii genannten Leistungen wird eine Gefährdung der Unabhängigkeit angenommen.

Der Abschlussprüfer/die Prüfungsgesellschaft kann die zuständige Behörde um Stellungnahme in dieser Frage bitten.

Unternehmens und die Erbringung *von unzulässigen Leistungen im Sinne von Absatz 3* wird auf jeden Fall als Gefährdung der Unabhängigkeit angesehen

Der Abschlussprüfer/die Prüfungsgesellschaft kann die zuständige Behörde um Stellungnahme in dieser Frage bitten.

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 5 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

5. Stammen mehr als ein Drittel der mit Abschlussprüfungen erzielten Jahreseinnahmen einer Prüfungsgesellschaft von Großunternehmen von öffentlichem Interesse und gehört die Prüfungsgesellschaft einem Netzwerk an, dessen Mitglieder in der Europäischen Union zusammengenommen jährliche Prüfungseinnahmen von mehr als 1 500 Mio. EUR verzeichnen, so muss diese Gesellschaft die folgenden Bedingungen erfüllen:

Geänderter Text

5. Stammen mehr als ein Drittel der mit Abschlussprüfungen erzielten Jahreseinnahmen einer Prüfungsgesellschaft von Großunternehmen von öffentlichem Interesse und gehört die Prüfungsgesellschaft einem Netzwerk an, dessen Mitglieder in der Europäischen Union zusammengenommen jährliche Prüfungseinnahmen von mehr als 1 500 Mio. EUR verzeichnen, ***wobei Einkünfte aus Prüfungen, für die mehr als eine Prüfungsgesellschaft bestellt ist, bei der Berechnung dieser Schwellenwerte nicht berücksichtigt werden sollen***, so muss diese Gesellschaft die folgenden Bedingungen erfüllen:

Begründung

Das Konzept der Unternehmen, die ausschließlich Prüfungstätigkeiten durchführen, erscheint nicht ausgewogen. Aus diesem Grund und mit dem Ziel, gemeinsame Prüfungen zu fördern, wird vorgeschlagen, die Entscheidung für sehr große Prüfungsgesellschaften, die gemeinsam mit anderen Prüfungsgesellschaften die Prüfung übernehmen, wenn sie ihre Prüfungstätigkeit

weiter ausdehnen möchten, nicht zu verbieten. Dies bietet auch kleineren Prüfungsgesellschaften die Möglichkeit, durch größere geprüfte Unternehmen zusammen mit einem Partner-Netzwerkunternehmen beauftragt zu werden. Dies würde zumindest sicherstellen, dass einige gemeinsame Prüfungen auf dem Markt stattfinden, ohne es allgemein verpflichtend zu machen.

Änderungsantrag 26
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. Die Kommission wird ermächtigt, zur Aktualisierung der Liste der in Absatz 2 genannten **prüfungswandten** Leistungen und der Liste der in Absatz 3 genannten **prüfungsfremden** Leistungen nach Maßgabe des Artikels 68 delegierte Rechtsakte zu erlassen. Bei der Nutzung dieser Befugnisse trägt die Kommission den Entwicklungen im Prüfungswesen und im Prüfungsgewerbe Rechnung.

Geänderter Text

6. Die Kommission wird ermächtigt, zur Aktualisierung der Liste der in Absatz 2 genannten **anderen** Leistungen und der Liste der in Absatz 3 genannten **unzulässigen** Leistungen nach Maßgabe des Artikels 68 delegierte Rechtsakte zu erlassen. Bei der Nutzung dieser Befugnisse trägt die Kommission den Entwicklungen im Prüfungswesen und im Prüfungsgewerbe Rechnung.

Änderungsantrag 27
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – indent 6

Vorschlag der Kommission

– unbeschadet der Richtlinie 2005/60//EG die Integrität des Unternehmens von öffentlichem Interesse.

Geänderter Text

– unbeschadet der Richtlinie 2005/60//EG die Integrität **der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des** Unternehmens von öffentlichem Interesse.

Begründung

Der geänderte Text spiegelt die zu erfüllende Aufgabe besser wider und zielt auf die Personen ab, die für die Leitung des geprüften Unternehmens zuständig sind.

Änderungsantrag 28
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Ist das geprüfte Unternehmen von der Pflicht zur Einsetzung eines Prüfungsausschusses befreit, so entscheidet es, welches Unternehmensgremium oder -organ die Funktionen, die dem Prüfungsausschuss in diesem Absatz zugewiesen werden, erfüllen soll.

Geänderter Text

Ist das geprüfte Unternehmen von der Pflicht zur Einsetzung eines Prüfungsausschusses befreit, so entscheidet es, welches Unternehmensgremium oder -organ die Funktionen, die dem Prüfungsausschuss in diesem Absatz zugewiesen werden, erfüllen soll, **damit Interessenkonflikte vermieden werden und die Unabhängigkeit und die Wahrung des Berufsethos gewährleistet ist.**

Änderungsantrag 29
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Bei Durchführung einer Abschlussprüfung bei einem Unternehmen von öffentlichem Interesse behalten Abschlussprüfer/Prüfungsgesellschaften während der gesamten Prüfung ihre kritische Grundhaltung bei und ziehen ungeachtet ihrer bisherigen Erfahrungen mit der Aufrichtigkeit und Integrität des Managements des geprüften Unternehmens und der mit der Unternehmensführung betrauten Personen die Möglichkeit in Betracht, dass es aufgrund von Sachverhalten oder Verhaltensweisen, die auf Unregelmäßigkeiten wie dolose Handlungen oder Irrtümer hindeuten, zu einer wesentlichen falschen Darstellung gekommen sein könnte.

Geänderter Text

Bei Durchführung einer Abschlussprüfung bei einem Unternehmen von öffentlichem Interesse behalten Abschlussprüfer/Prüfungsgesellschaften während der gesamten Prüfung ihre kritische Grundhaltung bei und ziehen ungeachtet ihrer bisherigen Erfahrungen mit der Aufrichtigkeit und Integrität des Managements des geprüften Unternehmens und der mit der Unternehmensführung betrauten Personen die Möglichkeit in Betracht, dass es aufgrund von Sachverhalten oder Verhaltensweisen, die auf Unregelmäßigkeiten wie dolose Handlungen oder Irrtümer hindeuten, zu einer wesentlichen falschen Darstellung gekommen sein könnte, **wie dies in den in Artikel 26 der Richtlinie 2006/43/EG genannten internationalen Prüfungsstandards vorgesehen ist.**

Begründung

Es bestehen umfassende internationale Prüfungsstandards, die umfangreichen Anlass für beruflichen Skeptizismus bieten.

Änderungsantrag 30
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 5 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) die prüfungsbezogene Korrespondenz mit dem geprüften Unternehmen,

Geänderter Text

b) die **maßgebliche** prüfungsbezogene Korrespondenz mit dem geprüften Unternehmen,

Begründung

Sämtliche „prüfungsbezogene Korrespondenz“ ist eine übermäßig weite Kategorie, die zu einer Datenmenge führen würde, die später wenig Nutzen bringen und zu einer unnötigen Erhöhung der Kosten und der Verwaltungslasten der geprüften Unternehmen führen würde.

Änderungsantrag 31
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 5 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

e) Start- und Endtermine der **im Prüfungsprogramm genannten einzelnen Prüfungshandlungen**,

Geänderter Text

e) Start- und Endtermine der **Abschlussprüfungen**,

Begründung

Die Beschaffenheit der Abschlussprüfungen ermöglicht es nicht, klare Start- und Endtermine für einzelne Phasen anzugeben, da es sich hierbei um einen iterativen Prozess handelt, der so gestaltet ist, dass er in ein endgültiges Prüfungsurteil mündet.

Änderungsantrag 32
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 5 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission

h) das Urteil des Abschlussprüfers oder verantwortlichen Prüfungspartners, wie es aus dem **Entwurf des** in den Artikeln 22 und 23 genannten **Vermerks** bzw. **Berichts** hervorgeht,

Geänderter Text

h) das Urteil des Abschlussprüfers oder verantwortlichen Prüfungspartners, wie es aus dem in den Artikeln 22 und 23 genannten **Vermerk** bzw. **Bericht** hervorgeht,

Begründung

Im Endeffekt geben nur die Abschlussberichte die Sichtweise der verantwortlichen Partner wieder, weshalb es nur einen sehr geringen Mehrwert erbringen würde, sich auf Entwürfe zu beziehen, die möglicherweise Fehler enthalten oder zumindest unvollständig sind.

Änderungsantrag 33
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 2 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission

h) die angewandte Methode beschrieben, so u. a., in welchem Umfang die Bilanz direkt überprüft wurde und in welchem Umfang die Überprüfung auf System- und Compliance-Tests beruhte,

Geänderter Text

h) die angewandte Methode beschrieben,

Begründung

Diese Informationen sollten nicht in einem öffentlichen Bericht ausführlich aufgeführt werden, sondern in dem Zusatzbericht für den Prüfungsausschuss beziehungsweise den Aufsichtsrat.

Änderungsantrag 34
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 2 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission

i) jede Veränderung bei der Gewichtung von vertieften Prüfungen und Compliance-Tests gegenüber dem Vorjahr erläutert, selbst wenn die Abschlussprüfung im Vorjahr von (einem) anderen Abschlussprüfer(n)/(einer) anderen Prüfungsgesellschaft(en) durchgeführt wurde,

Geänderter Text

entfällt

Begründung

Es existieren internationale Standards, die in dieser Hinsicht ausreichen sollten. Jede zusätzliche Komplexität könnte in der Praxis zu Problemen führen. Darüber hinaus ist es fraglich, ob eine dritte Partei, die mit den technischen Angelegenheiten nicht vertraut ist, die zur Verfügung gestellten Zusatzinformationen verstehen könnte; außerdem sollte ein

Prüfungsausschuss für gewöhnlich über die Schwerpunkte der Prüfung unterrichtet werden, worin der Grund dafür liegt, dass dieses Element dem Zusatzbericht hinzugefügt wurde.

Änderungsantrag 35
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 2 – Buchstabe j

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

j) im Einzelnen dargelegt, welcher Grad an Wesentlichkeit bei der Durchführung der Abschlussprüfung zugrunde gelegt wurde, ***entfällt***

Begründung

In der Praxis bieten solche Informationen fremden dritten Parteien nur einen geringen Mehrwert, da sich insbesondere der Grad an Wesentlichkeit in einem Bericht unterscheiden kann. Eine Erwähnung des Grads an Wesentlichkeit würde den Bericht nicht nur komplexer gestalten, sondern könnte auch zu impliziten Schlussfolgerungen hinsichtlich absoluter Schwellenwerte führen, ohne dabei die Gesamtumstände zu berücksichtigen. Da die Informationen relevant bleiben, werden sie dem Zusatzbericht hinzugefügt.

Änderungsantrag 36
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 2 – Buchstabe k

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

k) die Bereiche des Jahres- oder konsolidierten Abschlusses genannt, in denen das Risiko wesentlicher falscher Darstellungen besteht, wozu auch kritische Schätzungen in der Rechnungslegung und Bereiche mit Bewertungsunsicherheiten zählen;

k) sofern angemessen, auf die in den Abschlüssen offen gelegten Punkte aufmerksam gemacht, die nach Beurteilung des Prüfers grundlegend für das Verständnis der Abschlüsse auf Seiten der Abschlussadressaten sind;

Begründung

Durch die International Financial Reporting Standards (IFRS) wird bereits gefordert, dass der Prüfungsausschuss über die in diesem Absatz genannten Punkte informiert wird. Eine Formulierung, die den internationalen Prüfungsstandards näher kommt, ist eher angemessen. Weitere Informationen hierzu könnte der Zusatzbericht enthalten.

Änderungsantrag 37
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 2 – Buchstabe l

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

l) eine **Erklärung zur Lage des geprüften Unternehmens bzw. der Muttergesellschaft und der Gruppe geliefert, wenn es sich um die Prüfung eines konsolidierten Abschlusses handelt, in der insbesondere beurteilt wird, inwieweit das Unternehmen oder die Muttergesellschaft und die Gruppe in absehbarer Zukunft zur Erfüllung seiner/ihrer Verpflichtungen und damit zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit in der Lage sind,**

l) eine **Schlussfolgerung hinsichtlich der vom Abschlussprüfer oder der Prüfungsgesellschaft vorgenommenen Beurteilung abgegeben, ob die Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch das Management bei der Vorbereitung der Abschlüsse angemessen war und ob hinsichtlich der Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit wesentliche Unsicherheiten festgestellt wurden;**

Begründung

Ein Prüfer überprüft lediglich die Angemessenheit der Anwendung der Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit und diesbezügliche wesentliche Unsicherheiten. Die Annahme selbst wird hingegen von der Leitung des geprüften Unternehmens getroffen. Aufgabe des Prüfers ist es nicht, die Fortführung der Unternehmenstätigkeit selbst zu bewerten

Änderungsantrag 38
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 2 – Buchstabe m

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

m) **das interne Kontrollsystem des Unternehmens bzw. der Muttergesellschaft, wenn es sich um einen konsolidierten Abschluss handelt, beurteilt, einschließlich signifikanter, bei der Abschlussprüfung festgestellter Schwachstellen der internen Kontrolle, sowie des Buchführungs- und Rechnungslegungssystems,**

entfällt

Begründung

Der Prüfungsausschuss sollte über jegliche Schwachstellen in den internen Kontrollsystemen unterrichtet werden. Eine vollständige Bewertung solcher Mängel würde die Kosten und

Lasten einer Rechnungsprüfung erheblich erhöhen. Darüber hinaus sind Informationen an dritte Parteien über solche Schwachstellen so lange nicht relevant, wie sie nicht zu einem eingeschränkten Urteil geführt haben.

Änderungsantrag 39
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 2 – Buchstabe p

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

p) bestätigt, dass der Bestätigungsvermerk mit dem in Artikel 23 genannten zusätzlichen Bericht an den Prüfungsausschuss übereinstimmt, entfällt

Begründung

Dies sollte auf den Informationsaustausch zwischen den Prüfungsausschuss und dem Prüfer beschränkt bleiben. Da die Öffentlichkeit keinen Zugriff auf den Zusatzbericht hat, ergebenen Bezugnahmen auf diesen Bericht lediglich einen geringen Mehrwert und könnten sogar zu Missverständnissen führen, so zum Beispiel, falls tatsächlich Unterschiede zwischen den beiden Berichten bestehen.

Änderungsantrag 40
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 2 – Buchstabe q

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

q) erklärt, dass keine prüfungsfremden Leistungen im Sinne von Artikel 10 Absatz 3 erbracht wurden und der/die Abschlussprüfer bzw. die Prüfungsgesellschaft(en) bei der Durchführung der Abschlussprüfung zur Gänze seine/ihre Unabhängigkeit gewahrt hat/haben. Wurde die Abschlussprüfung von einer Prüfungsgesellschaft durchgeführt, wird in dem Bericht jedes Mitglied des Prüfungsteams genannt und erklärt, dass alle Mitglieder ihre Unabhängigkeit zur Gänze gewahrt haben und keines der Mitglieder ein direktes oder indirektes Interesse an dem geprüften Unternehmen hatte,

q) erklärt, dass der/die Abschlussprüfer bzw. die Prüfungsgesellschaft(en) bei der Durchführung der Abschlussprüfung zur Gänze seine/ihre Unabhängigkeit gewahrt hat/haben. Wurde die Abschlussprüfung von einer Prüfungsgesellschaft durchgeführt, wird in dem Bericht jedes Mitglied des Prüfungsteams genannt und erklärt, dass alle Mitglieder ihre Unabhängigkeit zur Gänze gewahrt haben und keines der Mitglieder ein direktes oder indirektes Interesse an dem geprüften Unternehmen hatte,

Begründung

Für die Öffentlichkeit ist die Tatsache relevant, dass der Prüfer die Prüfung unter vollständiger Wahrung seiner Unabhängigkeit durchgeführt hat, die ebenfalls durch den Prüfungsausschuss bewertet werden muss. Die Vorschriften für die Unternehmensführung verlangen, dass der Prüfungsausschuss die Unabhängigkeit des Prüfers verifiziert. Darüber hinaus wird vorgeschlagen, die begrenzte Zahl von prüfungsfremden Leistungen zu verbieten.

Änderungsantrag 41
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 2 – Buchstabe r

Vorschlag der Kommission

r) die in Artikel 10 **Absatz 3 Buchstabe b Ziffern i und ii genannten prüfungsfremden Leistungen** angegeben, deren Erbringung für das geprüfte Unternehmen der Prüfungsausschuss dem Abschlussprüfer/der Prüfungsgesellschaft gestattet hat,

Geänderter Text

r) die in Artikel 10 **genannten prüfungsverwandten Leistungen und sonstigen Bestätigungsleistungen** angegeben, deren Erbringung für das geprüfte Unternehmen der Prüfungsausschuss dem Abschlussprüfer/der Prüfungsgesellschaft gestattet hat,

Begründung

Da alle prüfungsverwandten Leistungen und sonstigen Bestätigungsleistungen vom Prüfungsausschuss genehmigt werden sollten und prüfungsfremde Leistungen verboten sind, müssen nur die erstgenannten Leistungen hier Erwähnung finden.

Änderungsantrag 42
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 2 – Buchstabe s

Vorschlag der Kommission

s) die in Artikel 10 **Absatz 3 Buchstabe b Ziffern iii und vi genannten prüfungsfremden Leistungen** angegeben, deren Erbringung für das geprüfte Unternehmen die in Artikel 35 Absatz 1 genannte zuständige Behörde dem Abschlussprüfer/der Prüfungsgesellschaft gestattet hat,

Geänderter Text

entfällt

Begründung

Der Text ist überflüssig, da sämtliche prüfungsverwandten Leistungen und sonstigen Bestätigungsleistungen gemäß dem vorhergehenden Absatz aufgeführt werden müssen.

Änderungsantrag 43

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 4**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Der Bestätigungsvermerk umfasst maximal vier Seiten oder 10 000 Zeichen (ohne Leerstellen). Er enthält keinerlei Querverweise zu dem in Artikel 23 genannten zusätzlichen Bericht an den Prüfungsausschuss.

entfällt

Änderungsantrag 44

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 1 – Unterabsatz 1**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Der/die Abschlussprüfer/die Prüfungsgesellschaft(en), die bei Unternehmen von öffentlichem Interesse eine Abschlussprüfung durchführen, legen dem Prüfungsausschuss des geprüften Unternehmens einen zusätzlichen Bericht vor.

Der/die Abschlussprüfer/die Prüfungsgesellschaft(en), die bei Unternehmen von öffentlichem Interesse eine Abschlussprüfung durchführen, legen dem Prüfungsausschuss **sowie den Leitungs-, Verwaltungs- und Aufsichtsorganen** des geprüften Unternehmens einen zusätzlichen Bericht vor.

Begründung

In dualistischen Strukturen mit einem Aufsichtsrat könnte die ursprüngliche Vorschrift dazu führen, dass die dem Aufsichtsrat übermittelten Informationen - verglichen mit der derzeitigen Praxis - reduziert werden.

Änderungsantrag 45

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 1 – Unterabsatz 3**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Der Prüfungsausschuss bzw. das Gremium mit vergleichbarer Funktionen darf den zusätzlichen Bericht an das Management, das Verwaltungs- oder das Aufsichtsorgan des geprüften Unternehmens weiterleiten.

entfällt

Begründung

Der Absatz ist überflüssig, wenn der zusätzliche Bericht automatisch an die Leitungs-, Verwaltungs-, und Aufsichtsorgane übermittelt wird.

**Änderungsantrag 46
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 1 – Unterabsatz 4**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Der zusätzliche Bericht wird der Hauptversammlung vorgelegt, wenn das **Leitungs-** oder Verwaltungsorgan des geprüften Unternehmens dies beschließt.

Der zusätzliche Bericht wird der Hauptversammlung vorgelegt, wenn das **Aufsichts-** oder Verwaltungsorgan des geprüften Unternehmens dies beschließt.

Begründung

Wird der zusätzliche Bericht vor allem an die Verwaltungs- oder Aufsichtsorgane gerichtet, sollte die Entscheidung darüber, ob der Bericht veröffentlicht wird oder nicht, nicht den Leitungsorganen überlassen werden.

**Änderungsantrag 47
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 2 – Buchstabe e**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

e) die Aufgabenverteilung zwischen dem/den Abschlussprüfer(n) und/oder der/den Prüfungsgesellschaft(en) beschrieben,

e) die Aufgabenverteilung zwischen dem/den Abschlussprüfer(n) und/oder der/den Prüfungsgesellschaft(en) beschrieben, **einschließlich einer Beschreibung des Umfangs und des Zeitplans der Prüfung sowie wesentlicher Feststellungen der durchgeführten Abschlussprüfung, einschließlich**

signifikanter Schwächen beim internen Kontrollsystem des geprüften Unternehmens; Benennung signifikanter Schwierigkeiten während der Prüfung und sonstiger Angelegenheiten, die sich aus der Abschlussprüfung ergeben und die nach der fachkundigen Bewertung des Prüfers für die Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses wichtig sind;

Begründung

Die bloße Verteilung von Aufgaben zwischen den Prüfern reicht nicht aus. Der Prüfungsausschuss sollte zu den hinzugefügten Elementen zusätzliche Informationen erhalten.

**Änderungsantrag 48
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 2 – Buchstabe f**

Vorschlag der Kommission

f) auf wesentliche Unsicherheiten hingewiesen, die die Fähigkeit des Unternehmens zur Fortführung seiner Tätigkeit fraglich erscheinen lassen können, und diese *Einschätzung erläutert*,

Geänderter Text

f) Angaben und Erläuterungen dazu gemacht, wie im Laufe der Abschlussprüfung festgestellte Ereignisse und Bedingungen erhebliche Zweifel an der Fortführungsfähigkeit des geprüften Unternehmens aufwerfen können, und ob diese Ereignisse und Bedingungen wesentliche Unsicherheiten darstellen;

Begründung

Es ist für den Prüfungsausschuss wichtig zu wissen, wie bestimmte Ereignisse und Bedingungen Zweifel aufwerfen können, und nicht wie der Prüfer zu dieser Beurteilung gekommen ist.

**Änderungsantrag 49
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 2 – Buchstabe f a (neu)**

Vorschlag der Kommission

fa) jede Veränderung bei der Gewichtung von vertieften Prüfungen und Compliance-Tests gegenüber dem Vorjahr erläutert, selbst wenn die

Geänderter Text

**Abschlussprüfung im Vorjahr von
(einem) anderen
Abschlussprüfer(n)/(einer) anderen
Prüfungsgesellschaft(en) durchgeführt
wurde,**

Begründung

Dies wurde aus dem Bestätigungsvermerk entfernt, da solch technische Information an den Prüfungsausschuss gerichtet sein sollte.

**Änderungsantrag 50
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 2 – Buchstabe f b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**fb) im Einzelnen dargelegt, welcher Grad
an Wesentlichkeit bei der Durchführung
der Abschlussprüfung zugrunde gelegt
wurde,**

Begründung

Dieser Punkt wurde aus dem Bestätigungsvermerk entfernt, da diese Information eher für den Prüfungsausschuss relevant ist.

**Änderungsantrag 51
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 2 – Buchstabe f c (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**fc) die Bereiche des Jahres- oder
konsolidierten Abschlusses genannt, in
denen das Risiko wesentlicher falscher
Darstellungen besteht, wozu auch
kritische Schätzungen in der
Rechnungslegung und Bereiche mit
Bewertungsunsicherheiten zählen;**

Begründung

Aus dem Bestätigungsvermerk entfernter Punkt.

Änderungsantrag 52
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 2 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

g) im Einzelnen bestimmt, ob die Buchführung, die Rechnungslegung, alle geprüften Unterlagen, der Jahres- bzw. konsolidierte Abschluss sowie etwaige zusätzliche Berichte als angemessen zu betrachten sind,

Geänderter Text

g) auf Einzelheiten in Bezug auf wesentliche Fehler und Auslassungen in der Buchführung, in der Rechnungslegung, in den Jahres- bzw. konsolidierten Abschlüssen sowie in anderen Berichten, die im Laufe der Abschlussprüfung festgestellt wurden, hingewiesen,

Begründung

Der Umfang der Information an den Prüfungsausschuss sollte überschaubar sein und sich daher auf Wesentliches konzentrieren und nicht eine überbordende Detailfülle liefern, die die Gefahr mit sich bringt, die Aufmerksamkeit von den wesentlichen Aspekten abzulenken.

Änderungsantrag 53
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 2 – Buchstabe g a (neu)

Vorschlag der Kommission

ga) die angewandte Methode beschrieben, so u. a., in welchem Umfang die Bilanz direkt überprüft wurde und in welchem Umfang die Überprüfung auf System- und Compliance-Tests beruhte,

Geänderter Text

Begründung

Diese Information sollte an den Prüfungsausschuss gerichtet sein und wurde daher aus dem Bestätigungsvermerk entfernt.

Änderungsantrag 54
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 2 – Buchstabe g b (neu)

Vorschlag der Kommission

gb) das interne Kontrollsystem des Unternehmens bzw. der Muttergesellschaft, wenn es sich um

Geänderter Text

einen konsolidierten Abschluss handelt, beurteilt, einschließlich signifikanter, bei der Abschlussprüfung festgestellter Schwachstellen der internen Kontrolle, sowie des Buchführungs- und Rechnungslegungssystems,

Begründung

Diese Information sollte an den Prüfungsausschuss gerichtet sein und wurde aus dem Bestätigungsvermerk entfernt.

Änderungsantrag 55
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 2 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission

h) **alle** Fälle von Nicht-Einhaltung **im Einzelnen** aufgeführt und erläutert, einschließlich nicht wesentlicher Fälle, soweit dies für die Erfüllung der **Aufgaben** des Prüfungsausschusses als wichtig erachtet wird,

Geänderter Text

h) Fälle von Nicht-Einhaltung aufgeführt und erläutert, einschließlich nicht wesentlicher Fälle, **die während der Abschlussprüfung festgestellt wurden**, soweit dies für die Erfüllung der **Aufgabe** des Prüfungsausschusses als wichtig erachtet wird,

Begründung

Der Prüfungsausschuss sollte nicht mit Details zu unwesentlichen Fällen überladen werden, damit er sich auf die wesentlichen Aspekte konzentrieren kann.

Änderungsantrag 56
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 2 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission

i) die **bei den verschiedenen Posten des Jahres- oder konsolidierten Abschlusses angewandten Bewertungsmethoden** einschließlich **etwaiger** Auswirkungen von Änderungen an diesen Methoden beurteilt,

Geänderter Text

i) die **signifikanten qualitativen Aspekte der Rechnungslegungspraktiken des geprüften Unternehmens**, einschließlich **Rechnungslegungsmethoden, Schätzungen in der Rechnungslegung, Bewertungen und Offenlegung der Abschlüsse sowie wesentliche** Auswirkungen von Änderungen an diesen Methoden beurteilt;

Begründung

Statt nur eine einfache Beurteilung der Bewertungsmethoden abzugeben, sollten mehr Details in Bezug auf qualitative Elemente gegeben werden. Der Prüfer sollte helfen, die Information für den Prüfungsausschuss überschaubar zu machen, indem er auf Wesentliches hinweist.

Änderungsantrag 57
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 2 – Buchstabe I

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

l) wenn es sich um die Prüfung eines konsolidierten Abschlusses handelt, die Grundsätze der Konsolidierung angeben und erläutert, ***entfällt***

Begründung

Diese Information ist bereits in den Abschlüssen der Unternehmen enthalten.

Änderungsantrag 58
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Unbeschadet des Artikels 55 der Richtlinie 2004/39/EG, des Artikel 53 der Richtlinie 2006/48/EG, des Artikels 15 Absatz 4 der Richtlinie 2007/64/EG, des Artikels 106 der Richtlinie 2009/65/EG, des Artikels 3 Absatz 1 der Richtlinie 2009/110/EG und des Artikels 72 der Richtlinie 2009/138/EG sind Abschlussprüfer/Prüfungsgesellschaften, die bei einem Unternehmen von öffentlichem Interesse die Abschlussprüfung durchführen, dazu verpflichtet, die für die Beaufsichtigung von Unternehmen von öffentlichem Interesse zuständigen Behörden umgehend über jeden Sachverhalt oder jede Entscheidung zu unterrichten, von dem/der sie bei Durchführung der Abschlussprüfung Kenntnis erhalten und

Die Abschlussprüfer/Prüfungsgesellschaften, die bei einem Unternehmen von öffentlichem Interesse die Abschlussprüfung durchführen, ***unterrichten den Prüfungsausschuss, und die Verwaltungs- und Aufsichtsorgane über jeden Sachverhalt oder jede Entscheidung betreffend das Unternehmen von öffentlichem Interesse, von dem/der sie bei Durchführung der Abschlussprüfung Kenntnis erhalten haben. Die Unterrichtung hat*** eine der folgenden Konsequenzen:

der/die eine der folgenden Konsequenzen **haben könnte**:

Begründung

Im Allgemeinen ist es angemessener, über diejenigen zu lenken, die für die Leitung des geprüften Unternehmens zuständig sind. Eine unmittelbare und unkoordinierte Kommunikation des Abschlussprüfers oder der Prüfungsgesellschaft mit der Aufsichtsbehörde könnte zu Überschneidungen und führen und die Kommunikation zu Ereignissen erschweren.

Änderungsantrag 59
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) eine Verweigerung **des Bestätigungsvermerks** oder die **Äußerung von Vorbehalten**.

Geänderter Text

c) eine Verweigerung, **einen Bestätigungsvermerk abzugeben**, oder die **Abgabe eines versagenden oder eingeschränkten Urteils**.

Begründung

Klarstellung der Anforderung.

Änderungsantrag 60
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Abschlussprüfer/Prüfungsgesellschaften sind ferner zur Meldung solcher Sachverhalte und Entscheidungen verpflichtet, wenn sie von diesen bei Durchführung einer Abschlussprüfung bei Unternehmen Kenntnis erhalten, die **zu** dem Unternehmen von öffentlichem Interesse, bei dem sie ebenfalls die Abschlussprüfung durchführen, **enge Verbindungen haben**.

Geänderter Text

Abschlussprüfer/Prüfungsgesellschaften sind ferner zur Meldung solcher Sachverhalte und Entscheidungen **nach Absatz 1 Buchstabe a, b oder c** verpflichtet, wenn sie von diesen bei Durchführung einer Abschlussprüfung bei Unternehmen Kenntnis erhalten, die **von** dem Unternehmen von öffentlichem Interesse, bei dem sie ebenfalls die Abschlussprüfung durchführen, **kontrolliert werden**.

Der Prüfungsausschuss und die Verwaltungs- und Aufsichtsorgane ergreifen angemessene Maßnahmen, um die für die Beaufsichtigung von

***Unternehmen von öffentlichem Interesse
zuständigen Behörden unverzüglich über
diese mitgeteilten Sachverhalte und
Entscheidungen zu unterrichten.***

Begründung

Der hinzugefügte Wortlaut stellt Anforderungen an die für die Leitung des geprüften Unternehmens Verantwortlichen, um einen angemessenen Weg zur sofortigen Unterrichtung über die Entscheidungen und Sachverhalte an ihre Aufsichtsbehörde aufzuzeigen.

**Änderungsantrag 61
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

3. Teilen
Abschlussprüfer/Prüfungsgesellschaften den zuständigen Behörden nach Treu und Glauben ***eine/n der in Absatz 1 genannten Sachverhalte oder Entscheidungen oder*** einen während des in Absatz 2 genannten Dialogs eingetretenen Sachverhalt mit, so stellt dies keinen Verstoß gegen eine etwaige vertragliche oder rechtliche Beschränkung der Informationsweitergabe dar und zieht für sie keinerlei Haftung nach sich.

Geänderter Text

3. Teilen
Abschlussprüfer/Prüfungsgesellschaften den zuständigen Behörden nach Treu und Glauben einen während des in Absatz 2 genannten Dialogs eingetretenen Sachverhalt mit, so stellt dies keinen Verstoß gegen eine etwaige vertragliche oder rechtliche Beschränkung der Informationsweitergabe dar und zieht für sie keinerlei Haftung nach sich

Begründung

Dies spiegelt den veränderten Ansatz in der Unterrichtung der Aufsichtsbehörden für alle Unternehmen von öffentlichem Interesse wider. Der spezifische Ansatz für Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften von Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen bleibt bestehen.

**Änderungsantrag 62
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 2 – Unterabsatz 1**

Vorschlag der Kommission

2. Jahresfinanzbericht und jährliche Gewinn- und Verlustrechnung zeigen den Gesamtumsatz aufgeschlüsselt nach

Geänderter Text

2. Jahresfinanzbericht und jährliche Gewinn- und Verlustrechnung zeigen den Gesamtumsatz aufgeschlüsselt nach

Honoraren, die für die Prüfung des Jahres- und konsolidierten Abschlusses bei Unternehmen von öffentlichem Interesse sowie bei Unternehmen, die einer Unternehmensgruppe angehören, deren Muttergesellschaft ein Unternehmen von öffentlichem Interesse ist, bezogen wurden, Honoraren, die für die Prüfung des Jahres- und konsolidierten Abschlusses bei anderen Unternehmen bezogen wurden, und Honoraren, die für die in Artikel 10 **Absatz 2** definierten prüfungsverwandten Leistungen in Rechnung gestellt wurden.

Honoraren, die für die Prüfung des Jahres- und konsolidierten Abschlusses bei Unternehmen von öffentlichem Interesse sowie bei Unternehmen, die einer Unternehmensgruppe angehören, deren Muttergesellschaft ein Unternehmen von öffentlichem Interesse ist, bezogen wurden, Honoraren, die für die Prüfung des Jahres- und konsolidierten Abschlusses bei anderen Unternehmen bezogen wurden, und Honoraren, die für die in Artikel 10 definierten prüfungsverwandten Leistungen **und andere Bestätigungsleistungen** in Rechnung gestellt wurden.

Begründung

Änderung nach den Änderungen zu Artikel 10.

Änderungsantrag 63 **Vorschlag für eine Verordnung** **Artikel 31 – Absatz 1 – Unterabsatz 3 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses nehmen an Weiterbildungsprogrammen teil, damit gewährleistet ist, dass sie über ausreichende fachliche Kenntnisse verfügen, um ihre Aufgaben zu erfüllen.

Änderungsantrag 64 **Vorschlag für eine Verordnung** **Artikel 32 – Absatz 2 – Unterabsatz 3**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Im Falle der Erneuerung eines Prüfungsmandats gemäß Artikel 33 Absatz 1 Unterabsatz 2 **trägt** der Prüfungsausschuss **bei der Ausarbeitung seiner Empfehlung den in Artikel 40 Absatz 6 genannten und von der zuständigen Behörde gemäß Artikel 44 Buchstabe d veröffentlichten**

Im Falle der Erneuerung eines Prüfungsmandats gemäß Artikel 33 Absatz 1 Unterabsatz 2 **stützt** der Prüfungsausschuss **seine Empfehlung auf eine umfassende Bewertung der Prüfungsqualität des Abschlussprüfers/der Prüfungsgesellschaft nach einem**

Erkenntnissen und Schlussfolgerungen hinsichtlich des empfohlenen Abschlussprüfers/der empfohlenen Prüfungsgesellschaft Rechnung.

Zeitraum von drei aufeinanderfolgenden Jahren. Die gemäß Artikel 35 Absatz 2 zuständige Behörde kann den Zeitplan an den einzelstaatlichen Beststellungszeitraum anpassen.

Begründung

Nach einem Zeitraum von drei Jahren sollte der Prüfungsausschuss die Prüfungsqualität prüfen. Der Zeitpunkt kann angepasst werden, da der Beststellungszeitraum in Europa unterschiedlich ist. Eine obligatorische Neubewertung der Qualität des Abschlussprüfers/der Prüfungsgesellschaft wird – zusammen mit der Unterrichtung der Versammlung der Anteilseigner und der zuständigen Behörde sowie dem Vetorecht der zuständigen Behörde – die Transparenz des Entscheidungsprozesses erhöhen.

**Änderungsantrag 65
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 2 – Unterabsatz 3 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die umfassende Bewertung wird in transparenter und systematischer Art und Weise durchgeführt und schließt die Berücksichtigung der fachlichen Kompetenzen des Prüfers/der Prüfungsgesellschaft ein, die für die Durchführung der Abschlussprüfung entsprechend der einschlägigen ethischen Anforderungen und den in Artikel 20 genannten internationalen Prüfungsstandards notwendig sind. Sie berücksichtigt die in Artikel 40 Absatz 6 genannten und von der zuständigen Behörde gemäß Artikel 44 Buchstabe d veröffentlichten Feststellungen und Schlussfolgerungen über den/die empfohlenen Abschlussprüfer/Prüfungsgesellschaften.

Begründung

Damit wird der Inhalt der Bewertung der Prüfungsqualität festgelegt.

Änderungsantrag 66
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Außer im Fall der Erneuerung eines Prüfungsmandats gemäß Artikel 33 Absatz 1 Unterabsatz 2 wird die in Absatz 2 genannte Empfehlung des Prüfungsausschusses im Anschluss an ein **Auswahlverfahren** erstellt, das das geprüfte Unternehmen unter Berücksichtigung folgender Kriterien durchführt:

Geänderter Text

1. Außer im Fall der Erneuerung eines Prüfungsmandats gemäß Artikel 33 Absatz 1 Unterabsatz 2 wird die in Absatz 2 genannte Empfehlung des Prüfungsausschusses im Anschluss an ein **Ausschreibungsverfahren** erstellt, das das geprüfte Unternehmen unter Berücksichtigung folgender Kriterien durchführt:

Änderungsantrag 67
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) **dem geprüften Unternehmen steht es frei, beliebige** Abschlussprüfer oder Prüfungsgesellschaften **zur Unterbreitung von Vorschlägen** für die Erbringung von Abschlussprüfungsleistungen **aufzufordern**, sofern die Bedingungen von Artikel 33 Absatz 2 erfüllt sind **und mindestens einer der aufgeforderten Prüfer/eine der aufgeforderten Prüfungsgesellschaften im vorausgegangenen Kalenderjahr in dem betreffenden Mitgliedstaat nicht mehr als 15 % der von Großunternehmen von öffentlichem Interesse gezahlten Gesamthonorare erhalten hat**;

Geänderter Text

a) **jeder** Abschlussprüfer oder **jede** Prüfungsgesellschaften **kann Vorschläge** für die Erbringung von Abschlussprüfungsleistungen **unterbreiten**, sofern die Bedingungen von Artikel 33 Absatz 2 erfüllt sind;

Änderungsantrag 68
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) das geprüfte Unternehmen **kann frei entscheiden, auf welchem Wege es die**

Geänderter Text

b) das geprüfte Unternehmen **veröffentlicht** im Amtsblatt der

aufgeforderten Abschlussprüfer oder Prüfungsgesellschaften kontaktiert, und es ist nicht zur Veröffentlichung einer Ausschreibung im Amtsblatt der Europäischen Union und/oder im nationalen Amtsblatt oder in nationalen Zeitungen **verpflichtet**;

Europäischen Union und/oder im nationalen Amtsblatt oder in nationalen Zeitungen **eine Ausschreibung**;

Begründung

Während das geprüfte Unternehmen die Bestellung des Prüfers einmal erneuern kann, sollte es eine Ausschreibung organisieren, wenn die Höchstdauer von zwei aufeinanderfolgenden Bestellungen eines Prüfers/einer Prüfungsgesellschaft erreicht wurde. Dies ermöglicht mehr Wettbewerb und ein transparenteres Auswahlverfahren.

Änderungsantrag 69

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 32 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) **das geprüfte Unternehmen** erstellt für die aufgeforderten Abschlussprüfer/Prüfungsgesellschaften Ausschreibungsunterlagen. In diesen Ausschreibungsunterlagen werden die Geschäftstätigkeit des geprüften Unternehmens und die Art der durchzuführenden Abschlussprüfung dargelegt. Die Ausschreibungsunterlagen enthalten transparente, diskriminierungsfreie Auswahlkriterien für die Bewertung der Vorschläge der Abschlussprüfer oder Prüfungsgesellschaften durch das geprüfte Unternehmen;

Geänderter Text

c) **der Prüfungsausschuss** erstellt für die aufgeforderten Abschlussprüfer/Prüfungsgesellschaften Ausschreibungsunterlagen. In diesen Ausschreibungsunterlagen werden die Geschäftstätigkeit des geprüften Unternehmens und die Art der durchzuführenden Abschlussprüfung dargelegt. Die Ausschreibungsunterlagen enthalten transparente, diskriminierungsfreie Auswahlkriterien für die Bewertung der Vorschläge der Abschlussprüfer oder Prüfungsgesellschaften durch das geprüfte Unternehmen;

Begründung

Der Prüfungsausschuss sollte für das Auswahlverfahren des Prüfers zuständig sein.

Änderungsantrag 70

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 32 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

d) **das geprüfte Unternehmen** kann das Auswahlverfahren frei gestalten und im Laufe des Verfahrens direkte Verhandlungen mit interessierten Bietern führen;

d) **der Prüfungsausschuss** kann das Auswahlverfahren frei gestalten und im Laufe des Verfahrens direkte Verhandlungen mit interessierten Bietern führen;

Begründung

Der Prüfungsausschuss sollte für das Auswahlverfahren des Prüfers zuständig sein.

Änderungsantrag 71

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 32 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

f) **das geprüfte Unternehmen bewertet die Vorschläge der Abschlussprüfer oder Prüfungsgesellschaften anhand der in den Ausschreibungsunterlagen festgelegten Auswahlkriterien.** Das geprüfte Unternehmen **erstellt einen Bericht über die im Auswahlverfahren gezogenen Schlussfolgerungen, der vom Prüfungsausschuss validiert wird.** Das **geprüfte Unternehmen** und der Prüfungsausschuss berücksichtigen die in Artikel 40 Absatz 6 genannten und von der zuständigen Behörde gemäß Artikel 44 Buchstabe d veröffentlichten Kontrollberichte über bietende Abschlussprüfer/Prüfungsgesellschaften;

f) der **Prüfungsausschuss führt in transparenter und systematischer Art und Weise eine umfassende Bewertung der von den Abschlussprüfern/den Prüfungsgesellschaften unterbreiteten Vorschläge durch, die die Berücksichtigung der fachlichen Kompetenzen des Prüfers/der Prüfungsgesellschaft einschließt, die für die Durchführung der Abschlussprüfung entsprechend den einschlägigen ethischen Anforderungen und den in Artikel 20 genannten internationalen Prüfungsstandards notwendig sind.** Das geprüfte Unternehmen und der Prüfungsausschuss berücksichtigen die in Artikel 40 Absatz 6 genannten und von der zuständigen Behörde gemäß Artikel 44 Buchstabe d veröffentlichten Kontrollberichte über bietende Abschlussprüfer/Prüfungsgesellschaften;

Begründung

Die fachlichen Kompetenzen des Prüfers/der Prüfungsgesellschaft, die für die Durchführung der Abschlussprüfung entsprechend den einschlägigen ethischen Anforderungen und den in Artikel 20 genannten internationalen Prüfungsstandards notwendig sind, sollten bereits im Ausschreibungsverfahren berücksichtigt werden. Schließlich sollte klar sein, dass es der

Prüfungsausschuss ist, der für alle Phasen des Auswahlverfahrens voll verantwortlich ist.

Änderungsantrag 72
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

g) **das geprüfte Unternehmen** kann gegenüber der in Artikel 35 genannten zuständigen Behörde nachweisen, dass das Auswahlverfahren auf faire Weise durchgeführt wurde.

Geänderter Text

g) **der Prüfungsausschuss** kann gegenüber der in Artikel 35 genannten zuständigen Behörde nachweisen, dass das Auswahlverfahren auf faire Weise durchgeführt wurde.

Begründung

Der Prüfungsausschuss sollte für das Verfahren zur Auswahl des Prüfers zuständig sein.

Änderungsantrag 73
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Für das in Unterabsatz 1 genannte Auswahlverfahren ist der Prüfungsausschuss zuständig.

Geänderter Text

entfällt

Begründung

Der Prüfungsausschuss ist nun in allen Phasen des Auswahlverfahrens erwähnt.

Änderungsantrag 74
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 5 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

5. Der an die Gesellschafterversammlung oder Aktionärshauptversammlung des geprüften Unternehmens gerichtete Vorschlag des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans für die Bestellung von Abschlussprüfern oder Prüfungsgesellschaften enthält die

Geänderter Text

5. Der an die Gesellschafterversammlung oder Aktionärshauptversammlung des geprüften Unternehmens gerichtete Vorschlag des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans für die Bestellung von Abschlussprüfern oder Prüfungsgesellschaften enthält die

Empfehlung des Prüfungsausschusses.

Empfehlung des Prüfungsausschusses. **Der an die Hauptversammlung gerichtete Vorschlag ist durch die Ergebnisse der umfassenden Bewertung gemäß Artikel 2 und 3 zu ergänzen.**

Begründung

Dies erhöht die Transparenz im Auswahlverfahren.

Änderungsantrag 75

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 32 – Absatz 5 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Falls der Vorschlag des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans von der Empfehlung des Prüfungsausschusses abweicht, sind im Vorschlag die Gründe zu nennen, weshalb der Empfehlung nicht gefolgt wird.

Geänderter Text

Falls der Vorschlag des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans von der Empfehlung des Prüfungsausschusses abweicht, sind im Vorschlag die Gründe zu nennen, weshalb der Empfehlung nicht gefolgt wird. **Falls die Erneuerung eines Prüfungsmandats im Anschluss an ein Ausschreibungsverfahren gemäß Absatz 3 vorgeschlagen wird, wird dies zudem begründet.**

Begründung

Entsprechend dem Prinzip „einhalten oder erläutern“, sollte begründet werden, wenn trotz eines Ausschreibungsverfahrens der bisherige Prüfer erneut vorgeschlagen wird. Auf diese Weise wird erneut hervorgehoben, dass mögliche Alternativen sorgfältig in Betracht gezogen werden sollten.

Änderungsantrag 76

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 32 – Absatz 6 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

6. Bei Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen legt das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan den Entwurf seines Vorschlags der in

Geänderter Text

6. Das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan **legt** den Entwurf seines Vorschlags der in Artikel 35 Absatz 2 genannten zuständigen Behörde vor. **Der Entwurf des Vorschlags**

Artikel 35 Absatz 2 genannten zuständigen Behörde vor. Die in Artikel 35 Absatz 2 genannte zuständige Behörde verfügt im Hinblick auf die in der Empfehlung vorgeschlagene Auswahl über ein Vetorecht. Jeder solche Einspruch ist angemessen zu begründen.

ist um die Ergebnisse der umfassenden Bewertung gemäß Artikel 2 und 3 zu ergänzen. Die in Artikel 35 Absatz 2 genannte zuständige Behörde verfügt im Hinblick auf die in der Empfehlung vorgeschlagene Auswahl über ein Vetorecht. Jeder solche Einspruch ist angemessen zu begründen.

Begründung

Die Bewertung sollte der zuständigen Behörde zur Verfügung gestellt werden. Diese Informationen und die dazu gehörenden Vetorechte sollten allen zuständigen Behörden, nicht nur den in der Finanzwirtschaft zuständigen Behörden, zur Verfügung gestellt werden, um mögliche Schwächen im Verfahren der Bestellung von Prüfern für Abschlussprüfungen aller Unternehmen von öffentlichem Interesse zu beheben.

Änderungsantrag 77

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 33 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Unternehmen von öffentlichem Interesse bestellen

Abschlussprüfer/Prüfungsgesellschaften für ein erstes Mandat, dessen Laufzeit mindestens **zwei** Jahre beträgt.

Unternehmen von öffentlichem Interesse können dieses Mandat nur ein Mal erneuern.

Die kombinierte Laufzeit der **beiden** Mandate darf **sechs** Jahre nicht überschreiten.

Wurden **für ein ununterbrochenes Mandat von sechs Jahren** zwei Abschlussprüfer/Prüfungsgesellschaften bestellt, so darf das Mandat **der einzelnen Abschlussprüfer/der einzelnen Prüfungsgesellschaften** nicht über **neun** Jahre hinausgehen.

Geänderter Text

1. Unternehmen von öffentlichem Interesse bestellen

Abschlussprüfer/Prüfungsgesellschaften für ein erstes Mandat, dessen Laufzeit mindestens **drei** Jahre beträgt.

Unternehmen von öffentlichem Interesse können dieses Mandat nur ein Mal erneuern.

Die kombinierte Laufzeit der Mandate darf **12** Jahre nicht überschreiten. **Eine öffentliche Ausschreibung wird spätestens nach sechs Jahren nach der Erneuerung des Prüfungsmandats durchführt.**

Wurden **mindestens** zwei Abschlussprüfer/Prüfungsgesellschaften bestellt, so darf das **kombinierte** Mandat nicht über **15** Jahre hinausgehen.

Änderungsantrag 78

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Abweichend von den Absätzen 1 und 2 kann das Unternehmen von öffentlichem Interesse in Ausnahmefällen bei der in Artikel 35 Absatz 1 genannten zuständigen Behörde eine Verlängerung beantragen, um den Abschlussprüfer/die Prüfungsgesellschaft für ein weiteres Mandat verpflichten zu können. Bei der Bestellung von zwei Abschlussprüfern oder Prüfungsgesellschaften darf dieses dritte Mandat nicht über drei Jahre hinausgehen. Bei der Bestellung eines Abschlussprüfers oder einer Prüfungsgesellschaft darf das dritte Mandat nicht über zwei Jahre hinausgehen.

Geänderter Text

3. Abweichend von den Absätzen 1 und 2 kann das Unternehmen von öffentlichem Interesse in Ausnahmefällen bei der in Artikel 35 Absatz 1 genannten zuständigen Behörde eine Verlängerung beantragen, um den Abschlussprüfer/die Prüfungsgesellschaft für ein weiteres Mandat verpflichten zu können. Bei der Bestellung von **mindestens** zwei Abschlussprüfern oder Prüfungsgesellschaften darf dieses dritte Mandat nicht über drei Jahre hinausgehen. Bei der Bestellung eines Abschlussprüfers oder einer Prüfungsgesellschaft darf das dritte Mandat nicht über zwei Jahre hinausgehen.

Änderungsantrag 79
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Der Abschlussprüfer/die Prüfungsgesellschaft führt ein angemessenes graduelles Rotationssystem für das an der Abschlussprüfung beteiligte Führungspersonal ein, das zumindest die als Abschlussprüfer geführten Personen erfasst. Diese graduelle Rotation erfolgt gestaffelt und betrifft einzelne Personen und nicht das gesamte **Team**. Sie steht in einem angemessenen Verhältnis zu dem Spektrum und dem Umfang der Tätigkeiten des Abschlussprüfers/der Prüfungsgesellschaft.

Geänderter Text

Der Abschlussprüfer/die Prüfungsgesellschaft führt ein angemessenes graduelles Rotationssystem für das an der Abschlussprüfung beteiligte Führungspersonal ein, das zumindest die als Abschlussprüfer geführten Personen erfasst. Diese graduelle Rotation erfolgt gestaffelt und betrifft einzelne Personen und nicht das gesamte **Prüfungsteam**. Sie steht in einem angemessenen Verhältnis zu dem Spektrum und dem Umfang der Tätigkeiten des Abschlussprüfers/der Prüfungsgesellschaft.

Begründung

Der Wortlaut wird gemäß den anwendbaren internationalen Standards klargestellt.

Änderungsantrag 80

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 33 – Absatz 5 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

5. Wird ein Abschlussprüfer/eine Prüfungsgesellschaft durch einen anderen Abschlussprüfer/eine andere Prüfungsgesellschaft ersetzt, stellt dieser Abschlussprüfer/diese Prüfungsgesellschaft dem neuen Abschlussprüfer/der neuen Prüfungsgesellschaft **einen Übergabebericht** zur Verfügung. **Dieser Bericht enthält relevante Informationen über das geprüfte Unternehmen, die nach vernünftigem Ermessen erforderlich sind, um die Art der Geschäfte und die interne Organisation des geprüften Unternehmens zu verstehen, und die eine Kontinuität der Abschlussprüfung und die Vergleichbarkeit mit den Prüfungen der vergangenen Jahre sicherstellen können.**

Geänderter Text

5. Wird ein Abschlussprüfer/eine Prüfungsgesellschaft durch einen anderen Abschlussprüfer/eine andere Prüfungsgesellschaft ersetzt, stellt dieser Abschlussprüfer/diese Prüfungsgesellschaft dem neuen Abschlussprüfer/der neuen Prüfungsgesellschaft **die gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und Artikel 23 Absatz 3 der Richtlinie 2006/43/EG erforderlichen Informationen** zur Verfügung.

Änderungsantrag 81

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 33 – Absatz 5 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Der Abschlussprüfer/die Prüfungsgesellschaft des früheren Abschlusses gewährt **dem** neuen **Abschlussprüfer/der** neuen **Prüfungsgesellschaft** ferner Zugang zu den in Artikel 23 genannten zusätzlichen Berichten an den Prüfungsausschuss der vergangenen Jahre sowie zu jeglichen Informationen, die den zuständigen Behörden gemäß den Artikeln 25 und 27 übermittelt werden.

Geänderter Text

Der Abschlussprüfer/die Prüfungsgesellschaft des früheren Abschlusses gewährt **den** neuen **Abschlussprüfern/den** neuen **Prüfungsgesellschaften** ferner Zugang zu den in Artikel 23 genannten zusätzlichen Berichten an den Prüfungsausschuss der vergangenen **drei** Jahre sowie zu jeglichen Informationen, die den zuständigen Behörden gemäß den Artikeln 25 und 27 übermittelt werden.

Begründung

Es sollte ein angemessener Zeitrahmen für die Bereitstellung dieser Informationen gewährleistet und zum Ausdruck gebracht werden, dass der frühere Prüfer in den

vorangegangenen drei Jahren nicht in der Rolle gewesen sein kann.

Änderungsantrag 82

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 33 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6. Die ESMA erstellt Entwürfe technischer Regulierungsstandards zur Klärung der technischen Anforderungen hinsichtlich des Inhalts des in Absatz 6 genannten Übergabeberichts. **entfällt**

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Absatz 6 genannten technischen Regulierungsstandards nach dem in Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 festgelegten Verfahren zu erlassen.

Begründung

Der Wortlaut von Artikel 23 Absatz 3 der Richtlinie 2006/43/EG über Abschlussprüfungen ist umfassender und hat seinen praktischen Wert bereits unter Beweis gestellt. Außerdem sind die Verantwortlichkeiten eines neuen nachfolgenden Prüfers im Hinblick auf die Arbeit der früheren Prüfer bereits Teil der internationalen Standards.

Änderungsantrag 83

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 34 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Der Prüfungsausschuss, ein oder mehrere Anteilseigner und die in Artikel 35 Absätze 1 bzw. 2 genannten zuständigen Behörden können vor einem nationalen Gericht die Abberufung von Abschlussprüfern/Prüfungsgesellschaften einklagen, wenn triftige Gründe vorliegen.

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Änderungsantrag 84

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 42 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die in Artikel 35 Absatz 1 genannten zuständigen Behörden überwachen regelmäßig die Entwicklungen auf dem Markt für die Bereitstellung von Abschlussprüfungsleistungen für Unternehmen von öffentlichem Interesse.

Die **Mitgliedstaaten** überwachen regelmäßig die Entwicklungen auf dem Markt für die Bereitstellung von Abschlussprüfungsleistungen für Unternehmen von öffentlichem Interesse.

Begründung

Es sollte den Mitgliedstaaten überlassen sein, zu entscheiden, welche einzelstaatliche Einrichtung die Marktentwicklungen am besten überwachen kann. Wettbewerbsbehörden haben zum Beispiel die benötigten Fachkenntnisse und Kapazitäten, weshalb diese Aufgabe nicht unbedingt den zuständigen Behörden zugewiesen sein sollte.

**Änderungsantrag 85
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 42 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Einleitung**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die **zuständigen Behörden** bewerten dabei insbesondere

Die **Mitgliedstaaten** bewerten dabei insbesondere

Begründung

Die Mitgliedstaaten können frei entscheiden, wie die Marktbeobachtungsaufgaben durchzuführen sind.

**Änderungsantrag 86
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 42 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Jede zuständige Behörde erstellt bis zum X.X.20XX [2 Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung], und danach mindestens alle zwei Jahre, einen Bericht zu diesem Thema und unterbreitet diesen ESMA, EBA und EIOPA.

entfällt

ESMA, EBA und EIOPA erstellen auf der Grundlage dieses Berichts einen gemeinsamen Bericht über die Lage auf

Unionsebene. Dieser Bericht wird der Kommission, der Europäischen Zentralbank und dem Europäischen Ausschuss für Systemrisiken vorgelegt.

Begründung

Prüfungsgesellschaften sind nicht systemisch wie Finanzinstitutionen, und der Fokus sollte sich eher auf die Notfallplanung richten. Darüber hinaus unterscheidet sich die Marktsituation von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat in dem Maße, dass ein Bericht auf Unionsebene nur wenig zusätzlichen Wert hat.

Änderungsantrag 87

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46 – Absatz 1 – Unterabsatz 2**

Vorschlag der Kommission

Die ESMA setzt zu diesem Zweck einen ständigen internen Ausschuss gemäß Artikel 41 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 ein. Ein solcher interner Ausschuss setzt sich zumindest aus den in Artikel 35 Absatz 1 genannten zuständigen Behörden zusammen. Die in Artikel 32 der Richtlinie 2006/43/EG genannten zuständigen Behörden werden zur Teilnahme an den Sitzungen eines solchen internen Ausschusses eingeladen, wenn auf der Tagesordnung Fragen der Zulassung und Registrierung von Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften sowie die Beziehungen mit Drittländern stehen und dies für Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse relevant ist.

Geänderter Text

Gemäß Artikel 41 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 setzt die ESMA einen ständigen internen Ausschuss ein, dem sie die zum Zwecke von Unterabsatz 1 notwendigen Aufgaben und die damit verbundenen Entscheidungen überträgt. Ein solcher interner Ausschuss setzt sich zumindest aus den in Artikel 35 Absatz 1 genannten zuständigen Behörden zusammen. Die in Artikel 32 der Richtlinie 2006/43/EG genannten zuständigen Behörden werden zur Teilnahme an den Sitzungen eines solchen internen Ausschusses eingeladen, wenn auf der Tagesordnung Fragen der Zulassung und Registrierung von Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften sowie die Beziehungen mit Drittländern stehen und dies für Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse relevant ist.

Änderungsantrag 88

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46 – Absatz 5 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5a. Gestützt auf die Berichte der ESMA und auf andere geeignete Nachweise legt die Kommission vor dem X.X.20XX [sechs Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung] einen Bericht vor, in dem sie bewertet, wie die ESMA die ihr mit diesem Artikel übertragenen Aufgaben wahrgenommen hat.

VERFAHREN

Titel	Spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	COM(2011)0779 – C7-0470/2011 – 2011/0359(COD)
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	JURI 15.12.2011
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	ITRE 15.12.2011
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Jürgen Creutzmann 14.2.2012
Prüfung im Ausschuss	8.10.2012
Datum der Annahme	29.11.2012
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 37 -: 8 0: 2
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Josefa Andrés Barea, Jean-Pierre Audy, Zigmantas Balčytis, Ivo Belet, Bendt Bendtsen, Jan Březina, Reinhard Bütikofer, Maria Da Graça Carvalho, Giles Chichester, Jürgen Creutzmann, Dimitrios Droutsas, Vicky Ford, Gaston Franco, Adam Gierek, Norbert Glante, Fiona Hall, Kent Johansson, Romana Jordan, Krišjānis Kariņš, Lena Kolarska-Bobińska, Judith A. Merkies, Angelika Niebler, Jaroslav Paška, Vittorio Prodi, Miloslav Ransdorf, Herbert Reul, Jens Rohde, Paul Rübig, Amalia Sartori, Salvador Sedó i Alabart, Francisco Sosa Wagner, Patrizia Toia, Catherine Trautmann, Ioannis A. Tsoukalas, Claude Turmes, Marita Ulvskog, Vladimir Urutchev, Alejo Vidal-Quadras
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Ioan Enciu, Roger Helmer, Jolanta Emilia Hibner, Seán Kelly, Zofija Mazej Kukovič, Alajos Mészáros, Vladimír Remek, Silvia-Adriana Țicău, Henri Weber